

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 6 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Paul Wermann  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Hübnerstraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 6800. — Postfachkonto Stuttgart 6803.

Anzeigengebühr  
für die sechsgepaltene Kolonne 5 Mark.  
Geschäftsangelegenheiten finden keine Aufnahme.

### Walter Rathenau

Von Otto Neurath, Wien.

Walter Rathenau wurde Minister. Man vertraute einen hervorragenden Organisator mit einer Spezialaufgabe. Oder soll es mehr bedeuten? Jedenfalls wollen wir von der üblen Angewohnheit lassen, ihn mit einer mehr oder minder nachlässigen Gebärde als „bürgerlichen Nationalökonom“ beiseite zu schieben, um uns so der Verpflichtung zu entziehen, einen Parteifremden gewissenhaft zu prüfen; das ist Kirchentradition, so machte man es mit allen Außenstehenden; sie konnten so Gutes und Edles lehren, wie sie wollten, als Reher waren und blieben sie von vornherein erlebte — dafür drückte man oft mehr als ein Auge zu, wenn wackere Kämpfer des Gottesheeres Glauben und Taten nicht nach dem Katechismus einrichteten. Wir leiden wahrlich nicht unter einem Überfluß an weitblickenden sozialistischen Köpfen und raufen das Gute dort nehmen, wo wir es finden. Es ist manchmal geradezu postfaktisch zu sehen, wie Genossen, die man kaum mehr als Sozialisten bezeichnen kann, Rathenau wie eine Art Gottesbeweis behandeln; ja manche von ihnen, die zu recht kräftigen Konzeptionen an den Wiederaufbau der kapitalistischen Wirtschaft bereit sind, möchten mit Rathenau sozusagen nicht am selben Verhandlungstisch sitzen. Als der Kampf um Wiffell und Möllendorff begann, konnte man derlei Beobachtungen in Fülle machen. Die paritätischen Wirtschaftsräte Wiffells und Möllendorffs sind sicherlich aus vielen Gründen für jeden energischen Sozialisten unannehmbar, aber der Gesamtaufbau der von ihnen vorgeschlagenen Verwaltungswirtschaft, der aus Rathenaus Geist geboren ist, enthält hundertmal mehr Sozialismus als die üblichen Vorschläge, wie sie zu Dutzenden von unseren Genossen vorgebracht wurden, die zwar ihrem demokratischen Herzen alle Ehre machten, aber vom Sozialismus meilenweit entfernt sind. Gegenüber jenem Vorschlag, der eine Gesamtwirtschaft planmäßig umgestalten will, sind alle Vorschläge, welche die „hierfür reifen Betriebe“ in gesellschaftliches Eigentum überführen wollen, schüchterne Vorstöße anderer Rangordnung. Rathenaus Ziele gehören mit denen Lenins und Coles in eine Gruppe, oder mit denen Otto Bauers, der freilich in der Praxis unter dem politischen Druck sich auf kleine Einzelmaßnahmen beschränkte, die mit dem Gesamtplan wenig zu tun haben.

Was Rathenau als Ziel seines Strebens vor sich erblickt, ist eine neue Lebensordnung, die den Menschen aus den Fesseln der überlieferter kapitalistischen Wirtschaft befreit. Für die freie Konkurrenz und ihre Wirkungen, ihren Mehrverbrauch durch eine Überzahl an Verkaufsstellen, ihre Luftschelung zum Konsum nichtigen Lands hat er nur harte Worte übrig. Und da er klar sieht, die Arbeiterklasse sei nicht mehr dazu zu bringen, sich den Unternehmern zu unterwerfen, muß nach Rathenau eben das Unternehmertum abgeschafft, das proletarische Verhältnis mit seiner ewigen Hoffnungslosigkeit beseitigt werden. Die Lebensstimmung, die er verwirklichen will, ist sicherlich eine sozialistische. Wir könnten froh sein, wenn alle unsere Genossen so viel an Sozialismus in Fleisch und Blut aufgenommen hätten. Jeder Sozialist, der einen Plan für tiefere Umgestaltungen ausgearbeitet hat, muß sich glücklich schätzen, ihn von einem Mann wie Rathenau begutachten lassen zu können.

Und dennoch ist ihm gegenüber kritische Vorsicht am Platze, weil er gewissen Anschauungen fremd gegenüber steht, welche in bestimmten Fällen für sozialistische Maßnahmen entscheidend sein können. Rathenau glaubt durch Ausgestaltung der Kartellbildung sowie durch entsprechende Besteuerung die Verschwendung der kapitalistischen Wildwirtschaft einerseits, die ungerechte Verteilung derselben andererseits bekämpfen zu können. Er zählt eigentlich zu den „Steuersozialisten“, denen ja auch Cole und nicht wenige Genossen angehören. Der Steuersozialismus übersieht, daß der Teufel des Kapitalismus in der Marktordnung und in der Reingewinnbildung liegt. Diese werden aber durch Besteuerung nicht geändert. Wenn die amerikanischen Pflanzler Baumwolle verbrannten, um ihre Reingewinne zu steigern, wenn die englischen Fischer ihre Heringsflotten stilllegen ließen, um ihre Reingewinne zu steigern, wird durch Besteuerung kein Pfund verbrannte Baumwolle wieder hergestellt, kein ungefangener Hering in ein Netz gebracht, sondern nur der Reingewinn, der durch Vernichtung und Nichtbenützung erreicht wurde, verringert.

Aus dieser unzulänglichen Stellungnahme dem eigentlichen Wesen der kapitalistischen Wirtschaft gegenüber ergibt sich auch ein Teil der Polemik, welche Rathenau gegen die Sozialdemokratie führt. Er erwähnt immer wieder die Mehrwertlehre und meint, sie sei doch unzulänglich, da ja aller Mehrwert aufgeteilt zwar mehr als ein Lufengericht, aber weniger als ein Pfund Kriegsbutter auf den Kopf des Arbeiters ergeben würde. Diese Kritik zeigt uns, wie wenig Rathenau in die Analyse der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eingedrungen ist. Karl Marx, Sismondi, Wilhelm Neurath, Henry George und andere haben immer wieder eine Erscheinung in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen gerückt: die Krise und was mit ihr zusammenhängt. Sie haben unheimlich klar und anschaulich gezeigt, wie in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung Kräfte ungenützt bleiben, weil die Reingewinnmaschine nur so Ertrag abwirft. Die Lehre von der industriellen Reservearmee besagt ja auch nichts anderes. Ein Teil der Arbeiter muß halb- oder unbefähigt dazuliegen, damit der Rest der Arbeiter überangeht die Neuinvestitionen und den Konsum der Kapitalisten deckt. Das heißt: In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wird der Mehrkonsum der Kapitalisten nicht durch den entsprechenden Minderkonsum breiter Massen gedeckt, so war es im Altertum der Fall, als die Sklaven ihre Herren ernährten, sondern über diesen Minderkonsum hinaus herrscht Not und Elend, um die Reingewinnmaschine im Gange zu erhalten. Es ist charakteristisch für die kapitalistische Wirtschaftsordnung, daß die Bauunternehmer im Interesse ihres Reingewinns das Bauen einstellen, während es arbeitslose Bauarbeiter, Lehm, Eisen usw. und Wohnungssuchende gibt. Es genügt, daß beim Bauen eine niedrigere Verzinsung als bei anderen Unternehmungen herauskommt, um es zu unterlassen. Die kapitalistische Wirtschaftsordnung hat nicht nur innerhalb ihres Betriebes Kräfte verschwendet, das zeigt Rathenau in unübertrefflicher Weise, sie hat auch zahllose Kräfte und Stoffe unverwendet gelassen, das ist eine Erscheinung, die Rathenau kaum berührt, obgleich er eine nicht uninteressante kleine Studie über die Krisen veröffentlicht hat.

Aus dieser geringen Einschätzung der Krisenerscheinung innerhalb der kapitalistischen Ordnung stammt seine Hoffnung, man könne eine immerhin noch recht bewegliche neue Wirtschaft errichten, innerhalb deren die Gilden, welche ganze Industriegruppen umspannen, marktmäßig verkehren und Reingewinn erzielen könnten. Er übersteht, daß es dann noch immer Krisen und Unterbenütigungen im Interesse der einzelnen Gilden geben könne. Würde man aber den Gildenkongress so straff ausgestalten, daß er derlei verhindern, dann würde der Reingewinn seine regulierende Kraft verlieren. Was soll aber an seine Stelle treten? Bei Rathenau sucht man vergebens nach einer Antwort. Er zählt bei aller Macht seiner bewunderungswürdigen Phantasie, bei aller Kühnheit des Entschlusses und Willens dennoch zu jenen, welche sich von den Begriffen und Institutionen der kapitalistischen Ordnung nicht ganz loslagern. Aber das ist eine Schwäche, die er mit vielen unserer Genossen teilt. (Schluß folgt.)

### Der christliche Sozialismus

Betrachtungen zur Theorie des Sozialismus

Von Heinrich Jäger.

(Schluß.)

Pesch, der unter den Vätern des christlichen Solidarismus in erster Linie genannt werden muß, zieht zunächst gegen den heutigen Kapitalismus zu Felde, den er ablehnt. Er steht im schroffsten Gegensatz zur christlichen Moral- und Soziallehre und sieht ein schwaches Dasein. Er verweigert sich dazu, folgendes auszuführen: Kapitalismus und Christentum stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser. Jetzt ist keine Herrschaft zu Ende. Der Kapitalismus hat ausgespielt. Er ist unrettbar verloren. Eine neue Epoche beginnt, in der nicht der beständige Mensch allein durch die Macht seines Besitzes, sondern der ehrlich und fleißig arbeitende Mensch durch Tüchtigkeit und durch den Wert seiner Leistungen zum Herrn der Welt wird. (Pesch: „Neubau der Gesellschaft“.)

Nachdem Pesch so den Kapitalismus gewissermaßen mit einer Handbewegung erledigt hat, wendet er sich auch gegen den Sozialismus. Er könne dem Volke nicht die soziale Gerechtigkeit bringen. Auf der Grundlage einer materialistischen Weltanschauung könne man keine dauernden, gesunden Gesellschaftsverhältnisse schaffen. Der kommunistische Sozialismus, wie Pesch den Sozialismus schlechthin nennt, sei eine Utopie. Er werde das Volk erst recht in das Verderben bringen. Der Sozialismus wolle das Privateigentum an den Produktionsmitteln vergesellschaften, ebenso die Verteilung der Güter innerhalb der Gesellschaft regeln. Dadurch werde die Gesellschaft zum Träger und Beherrscher der Volkswirtschaft, schließlich auch des geistigen Lebens. Daraus ergebe sich dann eine Zwangswirtschaft und eine Zwangsgesellschaft, in welcher der Einzelne noch weit mehr zum Hören werde, als unter dem kapitalistischen System.

Den beiden Extremen des Kapitalismus und Sozialismus, die beide destruktiv seien, setze er (Pesch) den Solidarismus gegenüber, als ausgleichendes, vermittelndes System. Seher wir nur, wie dieser Solidarismus in der Praxis gebacht ist: Er beläßt der Einzelwirtschaft ihre relative Selbständigkeit, fordert aber ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Ganze. Die Organisation der Volkswirtschaft soll nach solidarischen Gesichtspunkten geregelt werden. Die einzelnen Glieder der Gesellschaft sind durch Solidaritätspflicht verknüpft. Ausgehend von einer jütlich-organischen Auffassung des Gesellschaftslebens und unter Würdigung der hohen Bedeutung der christlichen Nächstenliebe soll unter Wahrung der ökonomischen Selbständigkeit des Unternehmers das Wohl der Gesamtheit maßgebend sein. Sehen wir nun zu, wie Pesch das machen will.

Er proklamiert ein soziales Arbeitssystem, welches als regelnde Faktoren im Wirtschaftsleben: 1. das Gewissen des Einzelnen, 2. berufsgenossenschaftliche Organisationen und 3. den Staat mit ergänzenden Aufgaben gesetzt wissen will. Die Grundlage bildet das Christentum. Dieses übt nach Pesch durch seine sittlichen Anforderungen einen heilsamen Einfluß aus auf Verkehr und Erwerb. Er fordert Gerechtigkeit und Treue im Verkehr und verwirft insbesondere auch den unlauteren Wettbewerb. Das Erwerbsstreben darf ebensowenig wie die freie Konkurrenz allein regelndes Prinzip werden. Der Erwerbsstreben kann wohlwärtig wirken, aber nur dann, wenn er beahmt und bewacht wird. Als erster regelnder Faktor soll das Gewissen des einzelnen Menschen in Frage kommen. Das Gewissen soll beherrscht werden durch Gerechtigkeit und Liebe. Die Gewissen der Einzelmenschen ergeben zusammen eine gute Menschenverfassung und diese ist wieder die Grundlage einer guten Staats- und Wirtschaftsverfassung. Der zweite Faktor: die berufsgenossenschaftlichen Organisationen sollen zunächst die Interessen ihres Standes wahrnehmen und darüber hinaus die Interessen des Volksganges durch das emigende Band staatsbürgerlicher Solidarität. Der Staat schließlich wacht als schützender Engel über dem Ganzen. Er schützt das Recht des Einzelnen

der Organisationen und regelt die Beziehungen. Er spendet Hilfe und verhindert Unrecht.

Ausgehend von diesem theoretischen Lehrgebäude kommt Pesch zu wunderbaren Resultaten. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage hat aufgehört zu existieren, denn es gibt keinen Mechanismus der Preisbildung. Sinter dem Anbietenden und Nachfragenden steht der Mensch, der sich in seinem Tun und Lassen von obigen idealen Gesichtspunkten leiten läßt. Die individuelle Gerechtigkeit schließt den Wucher aus. Der geforderte Preis soll ein gerechter sein. Er soll sich richten nach dem Prinzip der Wiedervergeltung, nach dem Wert der Leistung. Der Verkäufer soll sich hierbei leiten lassen von dem Gedanken, daß nur seine wirklichen Produktionskosten ersetzt, seine Leistung angemessen belohnt wird. Er soll die Möglichkeit haben, eine seiner sozialen Stellung entsprechende angemessene Bedarfsdeckung zu erlangen und der erzielte Nutzen soll ihm die Fortsetzung seiner Berufsarbeit ermöglichen. Und nun die Hauptsache: Das Prinzip der Wiedervergeltung nach dem gerechten Werte führt auch zum richtigen Ausgleich der Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter. Die Lohnbemessung wird dem Nachprinzip entzogen und unter ein Rechtsprinzip gestellt. Der Arbeiter wird an den Erfolgen des Unternehmens interessiert sein, wenn er einen gerechten Lohn bekommt, unter Umständen sogar am Gewinn interessiert wird. Bei den Kämpfen zwischen Unternehmern und Arbeitern entscheidet lediglich die Macht. Ein Ausgleich ist nur möglich, wenn beide Teile die Entscheidung bei der Gerechtigkeit suchen.

Die hier entwickelten Gedankengänge, welche dem Sozialismus ein funkelndes neues System, den christlichen Solidarismus entgegenzusetzen wollen, sind rein utopisch. Das Lehrgebäude der christlichen Theoretiker ist eine große Seifenblase. Zunächst gehen sie bei ihrer Betrachtungsweise aus vom Christentum. Das Christentum ist 2000 Jahre alt. Der Einzelne mag sich zu ihm stellen wie er will. Wir sind auf diesem Gebiete tolerant. Aber auch der überzeugteste Anhänger des Christentums wird nicht bestreiten können, daß dieses die sozialen Gegensätze nicht einmal gemildert, geschweige denn beseitigt hat.

Unter den heutigen Kräftigsten befinden sich auch sehr gute Christen und Katholiken. Auf ihren Wesen die sozialen Gegensätze geringer und milder? Verkaufen sie ihre Produkte billiger? Selbst wenn alle Menschen edel denkende Wesen ohne Feh! und Adel wären, würden sie über die Begriffe gerechter Preis und gerechter Lohn verschiedene Auffassungen haben. Der Einzelne hat überhaupt gar keinen Einfluß auf die Preisbildung. Hier wirken Gesetze rein materieller Art, unabhängig vom guten oder schlechten Willen der Einzelmenschen. Wenn die Arbeiter alle Christen wären und den christlichen Solidarismus anerkennen wollten, dann bebaute das in der Praxis die Verewigung des kapitalistischen Systems. Die Klassengegensätze durch Aufstellung schöner Theorien aus der Welt schaffen zu wollen, ist ein fast naives, aussichtsloses Unterfangen. Die Kapitalisten können die Theorie vom christlichen Solidarismus glatt akzeptieren. Denn von den scharfen Worten, die Pesch und andere gegen den Kapitalismus ins Feld führen, wird er nicht beeinträchtigt. Die Mittel aber, die zu seiner Bekämpfung angeführt werden, sind wirkungslos.

Erzberger, der in letzter Zeit eine Reihe von Reden über diesen Gegenstand gehalten hat, führte in einer solchen Versammlung in Düsseldorf aus: „Wenn die bisher führenden Schichten nicht willens und nicht fähig sind, die auf der Gerechtigkeit aufgebaute Neuordnung Europas herbeizuführen, dann werden und müssen die Arbeiter die Lösung dieser Frage selbst in die Hand nehmen und sie werden sie lösen, schon in ihrem ureigenen Interesse.“ Bei Erzberger kommen schon andere Löhne zum Vorschein, als bei dem gelehrten Jesuiten Pesch. Erzberger will auch die internationalen Konflikte durch den christlichen Solidarismus beseitigen, ein Unterfangen, das natürlich ebenso aussichtslos ist, wie die Beseitigung der Klassengegensätze innerhalb des einzelnen Landes bei gleichzeitiger Beibehaltung der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise.

Die Theorien der Pesch und Erzberger muten besonders eigentümlich an in einer Zeit treibhausartiger kapitalistischer Entwicklung, welche das gesamte Wirtschaftsleben in die Hand von einem halben Duzend Kräftigsten bringt. Die Idee des christlichen Solidarismus ist nur zu erklären als Ausfluß der jahrzehntelangen Zentrumspolitik von der sogenannten ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Politik dieser ausgleichenden Gerechtigkeit drohte oft zu scheitern bei normalen politischen Tagesfragen. Es bedurfte immer wieder des ganzen Einflusses und des großen Geschickes der Zentrumsführer, die auseinanderstrebenden Teile der Zentrumspartei zusammenzuhalten. Dieses Prinzip aber in Anwendung bringen zu wollen in der Frage der Sozialisierung der Produktionsmittel, ist ein Unterfangen, welches von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. In dieser Frage gibt es keinen Mittelweg. Es gibt nur Meinungsverschiedenheiten über den Weg zum Ziel und die Voraussetzungen zur Erreichung des Zieles.

Die Zentrumskreise, welche bei Gründung der christlichen Gewerkschaften befürchteten, daß diese auf der schiefen Bahn zum Sozialismus hinabgleiten würden, werden letzten Endes recht behalten. Der christliche Solidarismus wird das Hinabgleiten vielleicht hemmen, aber nicht verhindern. Die christlichen Arbeiter werden im Laufe der Zeit erkennen, daß der Solidarismus eine mehr oder weniger schöne, aber praktisch wertlose Theorie ist. Wenn sie das erkannt haben, werden sie aber nicht zum Kapitalismus zurückkehren, der ja nach Pesch nur noch ein schwaches Dasein führt, der dem Christentum wie Feuer dem Wasser gegenübersteht und mit dessen Herrschaft es deshalb zu Ende sei.

Rechnungsabschluss

der Lokalkassen des D. M. V. für das Jahr 1920.

Mit der Veröffentlichung des untenstehenden Rechnungsabchlusses der Lokalkassen wird das finanzielle Bild unserer Organisation vervollständigt. Wie bei der Hauptkasse ist auch bei den Lokalkassen ein gewaltiges Anschwellen der einzelnen Posten zu bemerken. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Organisation ist erst zu ersehen, wenn die Finanzen der Hauptkasse und der Lokalkassen gegenübergestellt werden. Um einen Überblick zu ermöglichen, teilen wir noch einmal einige Zahlen über den Rechnungsabschluss der Hauptkasse mit, wie sie in Nr. 25 der Metallarbeiter-Zeitung veröffentlicht wurden. Hauptkasse und Lokalkassen bilanzierten in Einnahmen und Ausgaben:

Table with 2 columns: Category and Amount. Hauptkasse: 140221170,88 M. Lokalkassen: 86699227,19 M. Zusammen: 226920398,07 M.

Die Gesamtsumme der geleisteten Beiträge betrug: bei der Hauptkasse 128906285,50 M., den Lokalkassen 49761841,89 M. Zusammen 178668127,39 M.

Wirklich eine stattliche Zahl, diese 178,66 Millionen Mark! Demgegenüber sind selbstverständlich auch die Ausgaben gestiegen. Für Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit wurden insgesamt ausgegeben:

Table with 2 columns: Category and Amount. bei der Hauptkasse: 16089788,56 M., den Lokalkassen: 8888715,90 M. Zusammen: 24978504,46 M.

Für Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit betrug die ausgegebene Summe:

Table with 2 columns: Category and Amount. bei der Hauptkasse: 11620547,87 M., den Lokalkassen: 1285848,50 M. Zusammen: 12906396,37 M.

Die Gesamtsumme für Sozialunterstützungen (Erwerbslosen-, Reise-, Umgang-, Notfallunterstützung und Sterbegeld) betrug:

Table with 2 columns: Category and Amount. bei der Hauptkasse: 29053972,84 M., den Lokalkassen: 6361288,87 M. Zusammen: 35415261,71 M.

Für Streiks, Maßregelung, Lohnbewegungen und Verhandlungen wurden aufgewandt:

Table with 2 columns: Category and Amount. bei der Hauptkasse: 22157718,21 M., den Lokalkassen: 8982689,87 M. Zusammen: 31140408,08 M.

Gegenüber dem Vorjahre gestaltete sich die finanzielle Entwicklung der Lokalkassen folgendermaßen. Die Lokalkassen bilanzierten in Einnahmen und Ausgaben:

Table with 2 columns: Year and Amount. 1920: 86699227,19 M., 1919: 32441151,15 M. Mehr: 54258076,04 M.

Der Kassenbestand der Lokalkassen hob sich von 5115342,27 M. auf 23440796,48 M.

Es ist dringend notwendig, daß unsere Kollegen diese beweiskräftigen Zahlen benutzen, um damit für die Organisation zu werben. Dem Mitgliedern der Konkretenorganisationen müssen die Ergebnisse unserer Jahresrechnung laut und deutlich verständlich werden. Sie sind zu fordern, mit denen ihres Verbandes Vergleiche anzustellen, und der Erfolg für den Deutschen Metallarbeiter-Verband wird nicht ausbleiben.

Large financial table with columns for 'Einnahmen' (Kassenbestand, Beiträge, etc.) and 'Ausgaben' (Schlichter, Entschädigung, etc.). Total revenue: 226920398,07 M. Total expenses: 178668127,39 M. Balance: 49053527,68 M.

Sieben Millionen Menschen im Lohnkampf

In dieser Woche haben, so schätzt die Wiener Arbeiterzeitung vom 18. Juni, die britischen Vergleiche darüber abgeschlossen, ob die Lohnkämpfe in England mehr oder weniger erfolgreich waren. Die Arbeiter haben eine Angebots gemacht. Die Regierung hat kein Angebot gemacht. Die Arbeiter haben eine Angebots gemacht. Die Regierung hat kein Angebot gemacht. Die Arbeiter haben eine Angebots gemacht. Die Regierung hat kein Angebot gemacht.

Unternehmer jetzt immerhin beträchtlich mehr als vor der Auslieferung, aber in den grundsätzlichen Fragen machen sie kein Zugeständnis und die Lohnsätze, die sie jetzt anbieten, wären wohl auch früher zu haben gewesen. Der Vorstand der Bergarbeiter-Föderation hatte keine Entscheidung darüber gefasst, ob dieses Angebot angenommen werden soll oder nicht. Die 1.100.000 Bergarbeiter, die im Kampf stehen, sollten sich durch Abstimmung darüber entscheiden.

Und vor ähnlichen Entscheidungen stehen auch die anderen großen Gewerkschaften Englands. In der Baumwollindustrie ist eine halbe Million Arbeiter ausgesperrt, weil sie eine Lohnföhrung um 25 Prozent nicht hinnehmen wollten. Den 250.000 Arbeitern der Schafwollindustrie mühen die Unternehmer eine Lohnföhrung von 20 Prozent ab, obwohl ihre Löhne in diesem Jahre schon durch die Reduktion des geltenden Lohnfußsages bedeutend herabgesetzt wurden. Die Unternehmer der Maschinenindustrie, die 1 1/2 Millionen Arbeiter beschäftigt, haben den Arbeitern ein Ultimatum gestellt: auch sie sollen ausgesperrt werden, wenn sie nicht bis zum 16. Juni einen neuen Lohnvertrag mit empfindlich erniedrigten Lohnsätzen annehmen.

Die britische Regierung unterstützt diese Generaloffensive des Unternehmertums gegen die Arbeitelöhne. Seit dem Jahre 1917 werden für die landwirtschaftlichen Arbeiter Mindestlöhne durch staatliche Lohnämter festgesetzt; jetzt hat das Parlament das Mindestlohngesetz aufgehoben und es dadurch dem Unternehmertum ermöglicht, mit seiner Offenheit auch gegen die 1 1/2 Millionen landwirtschaftlichen Arbeiter einzugehen. Einmal hat die Regierung, da die Fonds der Arbeitslosenversicherung infolge des ungeheuren Anschwellens des Arbeitslosenheeres binnen drei Monaten von 22 auf 8 Millionen Pfund zusammengeschrumpft sind, auch eine empfindliche Herabsetzung der Arbeitslosenunterstützung beantragt; dadurch werden mehr als zwei Millionen Arbeitslose bedroht. So stehen jetzt nicht weniger als sieben Millionen britische Arbeiter im Abwehrkampf. Das Lohnniveau der ganzen britischen Arbeiterklasse ist schwer erschüttert.

Der 'Schwarze Freitag', an dem die Eisenbahner und die Transportarbeiter den angeklügeltsten Solidaritätsstreik für die Bergarbeiter abgelegt haben, hat die Unterneher aller Industriezweige Englands zur Offenheit ermutigt. Es dauert denn der Streik für und währte jenseit unglückseligen Entschluß in der ganzen englischen Arbeiterwelt fort. Wanden Ausschluß über die Vorgeschichte der Entschloßung brachte der Jahreskongreß der Transportarbeiter. Will Gohrey und das Parlamentsmitglied Jack Jones griffen die Zeitung des Transportarbeiterverbandes festig an, weil sie den Solidaritätsstreik nicht proklamiert hat. Für die Zeitung sprachen Robert Williams, der bis zu jenem 'Schwarzen Freitag' der Kommunistischen Partei angehört hat und erst nach ihm von den Kommunisten ausgeschlossen wurde, und Ben Kille, der alte Führer der Hafenarbeiter. Die schwerfällige Zeitung der Bergarbeiter-Föderation — die britischen Vergleiche sind nicht in einem einheitlichen Verband, sondern in einer schwerfälligen Föderation von Niederbänden organisiert — sei nicht zu bewegen gewesen, mit den Transportarbeitern und den Eisenbahnern gemeinsam zu verfahren; sie habe über die für den ganzen Dreißend bedeutungsvollen Fragen der Streikführung allein beraten und beschloßen und habe den Transportarbeitern und Eisenbahnern zugemutet, sich den lächerlichen Beschloßen der Vergleiche blind zu unterwerfen. Das habe man aber nicht tun können, weil die Transportarbeiter im Falle des Streiks weit mehr bedroht gewesen wären als die Vergleiche. Die Stimmung eines Teils der Transportarbeiter sei, unter dem Druck der riesigen Arbeitslosigkeit, dem Streik nicht günstig gewesen. Man habe beschloßen müssen, daß ein Teil der Mitgliedschaft der Streikpartei nicht aber nur widerwillig Folge leistet. Der Regierung, die riesige militärische Vorbereitungen getroffen hatte, wäre es unsehwer möglich gewesen, aus dem Reservoir der Arbeitslosen Streikbrecher zu holen. Wie immer das nun sei: der Kongreß der Transportarbeiter nahm diese Begründung zur Kenntnis und sprach der Zeitung das Vertrauen aus. Dabei mögen auch Erfolge, die nach dem 'Schwarzen Freitag' gemacht wurden, die Entschloßung des Kongresses beeinflusst haben. Die Lohnportarbeiter haben nach dem Widerstand des Streikbrechens den Vergleichen loenigstens dadurch zu helfen versucht, daß sie die Schloßung der Schiffe, die ausländische Kohle nach England brachten, verzögerten. Aber es ist nicht gelungen, diese Aktion einheitlich und geschloßen durchzuführen, die Kohle wurde unter militärischem Schutze schloßlich doch von Streikbrechern ausgeladen und der Boykott der Kohlenschiffe mußte schloßlich aufgehoben werden. Das Solidaritätsgefühl breiter Schichten der britischen Arbeiterklasse hat sich nicht stark genug erwiesen, in einer Zeit riesiger Arbeitslosigkeit dem Ansturm des Unternehmertums standhalten zu können.

Zudem darf man die furchtbare Unterloßung, die sich im englischen Lohnkampf vollzieht, nicht außer Acht lassen, nicht einmal vorwiegend auf die Mängel der gewerkschaftlichen Organisation und Erziehung, auf der noch immer so hader 'Erfolgslosigkeit' der englischen Arbeiterklasse zurückzuführen. Aus viel tieferen, im Wesen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung begründeten Ursachen geht diese Niederloßung hervor. An der Zeit der Weltunterloßung folgten die Preise, die Industrie erzwang sich guten Beschloßungsganges, die gute Konjunktur erlebte es den Arbeitern, Lohn-erhöhungen zu erlangen. Aber nicht der Wohlstand steigt, sondern nur sein Geldverdienst; denn der Wohlstand steigt nur in dem Maße, in dem der Wert des Geldes, seine Kaufkraft sinkt, so daß sich die Lebenshaltung der Arbeiter trotz den steigenden Geldlöhnen nicht verbessert. In Zeiten steigenden Geldwertes vollzieht sich der entgegengesetzte Prozeß. Da sinken die Preise, aber zugleich verschlechtert sich der Beschloßungsgang und die schlechte Konjunktur ermöglicht es den Unternehmern, die Löhne zu drücken. Aber die Verringerung des Geldwertes muß nicht eine Verringerung des Reallohnes bedeuten: denn mit dem Lohnabstand geht der Preisabstand Hand in Hand. Die Arbeiter bekommen weniger in Schillingen, aber jeder Schilling stellt jetzt einen höheren Wert dar als früher. Ob die Löhne schneller oder langsamer sinken als die Preise, hängt von der Macht der Organisationskräfte ab; aber daß bei jenem und beherrschenden steigendem Geldwert die Preise als auch die Löhne sinken, können auch die bestloßigsten Organisationskräfte nicht verhindern. Welchen Anteil immer organisatorische Mängel und Fehler an den Einzelheiten der Bewegung haben: die Bewegung selbst ist das unzerstörbare Ergebnis der spannen Schloße des kapitalistischen Wirtschaftssystemes.

Aber gerade darin liegt die revolutionäre Kraft der Bewegung. Die Arbeiterklasse hat es überdauert in der Zeit der Geldentwertung erproben, daß ihr die Früchte aller Lohnkämpfe durch die Verwertung dieser Früchte werden. Sie erproben es in England jetzt bei steigendem Geldwert, daß ihr die Früchte des Abwandes der Preise durch Lohnkämpfe verloren gehen. Sie erproben so, daß es für sie im Reiz des kapitalistischen Systems weiter bei fortwährend noch bei steigendem Geldwert eine Möglichkeit besteht, ihre Beschloßung zu verbessern, bestloßigste Erhöhung ihres Anteils am Ertrag ihrer Arbeit zu erlangen. So wird sie in Gegensatz gegen das Kapitalismus überloßung gestellt. Und der Kapitalismus erproben ihr verstoßert in dem schloßigsten Mangel der kapitalistischen Bewegung, unter dessen Schloße die zünftigen Unterneher einer Arbeiterklasse nach der anderen die Sperrschloße aufgeben. Man erproben sich die britischen Arbeiter daran, daß sie drei Viertel der britischen Wählerklasse bilden; daß nur zwei ihrer politischen Führer eine kapitalistische Regierung bilden können. Während die Gewerkschaften im Lohnkampf eine Rolle von Arbeitern erlernen, erlernen die politische Arbeiterpartei. Sie hat dies jetzt wieder bei einer Nachwahl einen schloßigsten Erfolg erlangt. Einmalen Ministerpartei, einmalen besten Liberalen und Konservativen abwechselnd die Mehrheit erlangt, unerschloßend immer wieder, geschloßt. Der liberal-konservativen Koalition wird Gewerkschaften bis die Arbeiterpartei als einzige revolutionäre, selbst erprobende Opposition gegenüber. Der politische Kampf wird für den Kampf in England zum ersten Lohnkampf. Aber wenn er es dort wird, so die Arbeiterklasse drei Viertel der Bevölkerung bildet, kann sie bei der Erroberung der politischen Macht durch die Arbeiterpartei eine große Wende herbeiföhren.

Ein „Gieg“ des christlichen Metallarbeiterverbandes

Neht interessante Dinge brachte eine Verhandlung am Schloße des Schloßes am 1. August. Der Gewerkschaftssekretär Starz Nagle gegen den christlichen Gewerkschaftssekretär Bernhard Schineller in Schweinfurt wegen Beschloßung. Besten hatte zwei Mitgliedern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, die nach Beschloßung des Metallarbeitervereins zu dem christlichen Metallarbeiterverband überloßten wollten, wenn er ihnen Arbeit verschaffe gegenüber gesagt, daß er momentan zwar nichts für sie tun könne, sie sollten aber in acht Tagen noch einmal zu ihm kommen, er wolle inzwischen sehen, ob er etwas für sie tun könne. Auf die Frage der beiden, ob sie ihre Verhandlungen gleich abgeben sollen, antwortete der sehr christliche Herr, sie sollten nur so lange beim 'roten' Verband bleiben bis sie wieder Arbeit hätten, und den letzten Pfennig herausholen; denn den Brüdern sei alles anzutruuen die verkaufen das Geld auch noch.

Bezüglich der am Tage vorher veröffentlichten 'Verordnung über Freimachung von Arbeitsplätzen' sagte Schineller zu den beiden, dies habe der Starz veranlaßt, um seine 'radikalen Brüder' unterbringen zu können, er werde aber alles tun, um diese Verordnung zu hintertreiben. Unter anderem äußerte sich Schineller: Bestloße nur das Zugangsverbot für Schweinfurt nicht, den 'Roten' würde ich schon einen Strich durch die Rechnung machen. Diese Ausprüche Schinellers wurden von den Leuten unter Eid in der bestimmten Form bestätigt. Herr Schineller bestritt sie zwar ganz entschieden, allerdings mußte auch eine von ihm mitgebrachte Entloßungszusage geben, daß er sagte: Ihr vom Lande seid den Notizen immer nachgeliefert, jetzt wird man euch nicht mehr herheiraffen. Ihr habt genau das Recht auf Arbeit, wie die hiesigen Arbeiter. Dabei mußte doch auch Schineller wissen, daß die Verordnung über Freimachung von Arbeitsplätzen sich keineswegs gegen die ländlichen Arbeiter richtete, sondern nur gegen diejenigen, die nicht auf die Arbeit in der Fabrik angewiesen wären und auch anderweitig ein entprechendes Auskommen fanden.

Starz hatte, als nach Beschloßung des Streiks die Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes mitunter in der schloßigsten Weise gegen den Metallarbeiter-Verband agitierten, ein Kundgebungsbuch besetzt und an jene Mitglieder verhandelt, welche zu dem 'Christlichen' überloßten wollten, das folgende Sätze enthielt:

Auch unsere Niederlage beim letzten Streik ist nicht zuletzt auf die Uneinigkeit der Arbeiter zurückzuführen. In diesem Falle war es den 'Christlichen' vorbehalten schloßigsten Verrat an den streikenden Arbeitern zu begehen. Sie haben sich ja in hündischer Weise den Auspruch des Bischofs von Genes zu eigen gemacht, 'der Knecht ist, soll Knecht bleiben', was ja auch der Grundlag der Unterneher ist, und deshalb die 'Christlichen' auch von den Unternehmern gehätselt und getätselt werden. Es muß auch noch festgestellt werden, daß der Führer der hiesigen 'Christen' seinen ganzen Einfluß geltend machte, um die Verordnung über Freimachung von Arbeitsplätzen zu hintertreiben, wodurch die mittloß auf Erwerb angewiesene Bevölkerung dem Hunger ausgesetzt wird. Dieser 'Christ' hat auch hierbei bewiesen, daß ihm die Interessen der Unterneher näher liegen, als die der Arbeiter.

Dem frommen Verhalt ging dies jetzt auf die Herzen und in der Stadtratssitzung vom 14. Januar 1921 glaubte er wohl die passende Gelegenheit zu haben, um seinen gewerkschaftlichen Gegnern eins auszuweisen zu können. Er verbrachte die Zeit hinter sein Amt als Stadtrat und ließ eine Erklärung vom Stachel, in welcher es zum Schloße heißt: Die Feststellung des Herrn Starz bezeugt uns solange als Unwahrscheinlichkeit und Verleumdung, bis dieser den Beweis dafür erbringt.

Die beiden Zeugen haben ihm nun gestern unter Eid ins Gesicht hinein erklärt, daß er selbst zu ihnen gelang hätte, daß er alles tun wolle, um diese Verordnung zu hintertreiben; den Beweis allerdings, daß er auch wirklich bei seinem Ernennungstermin dem Regierungspräsidenten v. Weule oder auf andere Weise seine Worte in die Tat umzusetzen versuchte, konnten die Zeugen nicht erbringen. Da nicht damit gerechnet werden konnte, daß Schineller seine Aussage den beiden Arbeitern gegenüber nur zu Agitationzwecken gebrachte, sondern daß er als Mann seine Worte auch in die Tat umsetzen würde, mußte die tatsächliche außer Kraft gesetzte Anordnung des Demobilisierungsausloßung auf die Lüttigkeit des Schineller zurückgeführt werden. Der Vertreter des Schineller, der Stadtrat Rechtsanwalt Danz, führte dagegen u. A. aus, daß ein großer Unterschied sei. Juristisch mag er recht haben, die Arbeiterklasse beurteilt das anders, unsummeist so tatsächliche Herr Schineller am hiesigen Schloßungsausloßung Recht verteidigt hat (als sie — wohl verdrögend — entlassen worden waren), die auf Grund der Erhebungen der Gewerkschaften in Schweinfurt am 1. August geföhrt worden:

Die Erhebungen über den Arbeiter und Schreiner R. Th. von L. jetzt wohnhaft und verheiratet in S., ergaben, daß derselbe ein gemühtes und entprechendes Auskommen hat. Th. hatte einen elterlichen Erbtell, den er im letzten Jahre um 4000 M. verkaufte und verheiratete sich dieses Jahr im Mai mit einem vermögenden Bauernmadel. Die Frau des Th. erbt von ihren Eltern ein entprechendes Wohnhaus im Schloßungswerte von 20.000 M., 6 bis 7 Tagewerk Feld, elliche Tagewerk Wiesen, 3 Stück Rindvieh und hat auch die Schwoiegermutter des Th. noch ein Stück Wald im Werte von 10.000 M. und noch einige Tagewerk Felder. Th. hat auch keine Schwiegermutter bei sich im Hause und wird ihm auch noch dieser Ertrag zu nutzen fallen. Der Schwoiger des Th. gab mit zu wissen, daß dessen Wählung zu Recht erfolgt sei, Th. solle zu Hause bleiben, seine landwirtschaftlichen Arbeiten richtig versehen, womöglich eine Schwoigerei anfangen und nicht den Arbeitslosen die Arbeit wegnehmen.

Den städtischen Arbeitslosen gegenüber vertritt man damit, daß man die Verordnung über Freimachung von Arbeitsplätzen für Schweinfurt dringend verlangt habe und den 'Männern vom Lande', wie sich Bernhard ausdrückt, sagt man, daß der Starz gemacht, damit er die radikalen Elemente in Schweinfurt unterbringt. Diese Zwiespältigkeit wurde durch Rechtsanwalt Selig während gebranntmarkt.

Oder markiert man bloß den Freund der Arbeitslosen in Schweinfurt vor lauter Angst vor dieser. Denn Schineller führte, um Starz zu belassen, an, dieser habe die Behauptungen bezüglich der genannten Verordnung nur deshalb gemacht, um die Erwerbslosen, die damals von den Willen der Industriellen demonstrierten, auch auf ihn zu ziehen, damit sie ihm die Möbel kaputt schlagen. (O, Schmerz lag nach!) Als wenn dann Starz, wenn er das wirklich gemacht hätte, nicht als bester sich an die Erwerbslosen gewandt hätte, statt an diejenigen, die austreten wollten. Oder hat Schineller den 'Männern vom Lande' gegenüber jene Äußerung nur gebraucht, weil er glaubte, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, um die ländlichen Arbeiter zu seinem Verband herüberzubringen, die längst, ebenso wie die städtischen Arbeiter erkannt haben, daß ihr Platz nur im Deutschen Metallarbeiter-Verband sein kann.

Schreier dieses hatte ja den Eindruck, als hätte dieses Argument seinen Eindruck auf das Gericht nicht verfehlt. Und günstiger hätte Schineller die Zusammenloßung des Gerichts nicht finden können. So mußten mehrfach bei Fragestellungen an die Zeugen des Nachloßbestandes des Klägers sich gegen die Art der Fragestellung wenden.

Fast beiseitigt, der bereits den vordangegangenen Verhandlungen beigeordnet hatte, war das Urteil keine Überraschung. Es lautete für Schineller auf 100 M. Geldstrafe, für Starz auf 150 M.

Ueber geschichtliche Ereignisse beklagt man sich nicht, man beklagt sich im Gegenteil, ihre Ursachen zu verstehen und damit auch ihre Folgen. Das Deutsche Reich ist eine Schöpfung der Revolution — allerdings einer Revolution eigener Art, aber darum nicht minder eine Revolution. Friedrich Engels (Paul Rabe vor den Arbeiterschwoigern)





Satzungen. Folgenden neuen Absatz anfügen: Erwerbslose Mitglieder, welche bereits vor der 52. Woche längere Zeit erwerbslos sind, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche.

Thale a. S. Ersten Satz des Abs. 2 wie folgt fassen: Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf des ersten Tages, vom Arbeitstag an gerechnet, für welchen Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt wird.

Kalen. Von dem Worte „seit“ in der zweiten Zeile bis einschließlich „oder“ in der vierten Zeile streichen.

Gera. Absatz 5 folgende Fassung geben: Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens 3 Tagen noch nicht 10 Wochen (= 70 Tage) verstrichen sind oder die Arbeitslosigkeit sich an Kurzarbeit unter 3 Tagen, an einem Schulbesuch, einer Inhaftierung, einem Streik oder Aussperrung anschließt.

Homburg. Statt 6 Wochen (= 42 Tage) zu setzen: 52 Wochen. Offenbach a. M. Absatz 5 folgender Zusatz anfügen: Kurzarbeiter können vom ersten Tage der Meldung an Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn seit dem letzten Unterstützungsbezüge nicht mehr als 36 geleistete Arbeitstage verstrichen sind.

Kalen-Wasseralfingen, Gmünd (Schwäb.), Jena, Reutlingen, Saalfeld, Ulm, Gerbich, Hannwald (Berlin). In der vierten Zeile das Wort „drei“ zu ersetzen durch: zwei.

Bamberg. Anfügen: Bei Kurzarbeit wird für jeden Tag des Lohnausfalles Unterstützung gezahlt.

Ansbach, Berlin. In der vierten Zeile die Worte „drei Arbeitstage“ streichen, dafür setzen: 24 Arbeitsstunden oder 3 Tage.

Döbeln. Die Worte „drei“ bis „dauern“ streichen, dafür setzen: 24 Arbeitsstunden in einer Woche, im ganzen aber länger als zwei Wochen.

Dresden, Frankfurt a. M., Offenbach. Letzten Satz streichen.

Hagen. Folgenden Absatz anfügen: Kurzarbeiter, welche wegen der Eigenart ihrer Arbeit und Beschäftigung täglich nur 4 Stunden arbeiten, erhalten ebenfalls, wenn die Voraussetzungen zutreffen, die im Absatz 7 angegeben sind, die Erwerbslosenunterstützung.

Frankfurt a. M. In der vierten Zeile hinter dem Wort „Arbeitstage“ wie folgt abändern: oder die Hälfte der wöchentlichen Arbeitsstunden in sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, im ganzen aber länger als 6 Arbeitstage oder die Arbeitsstunden einer vollen Woche dauert und nicht Geschäftsinventuren als Ursache hat.

Homburg. Beim Aussetzen vom ersten Tag an Unterstützung zahlen, sofern die Voraussetzung des § 10 Abs. 2 erfüllt ist.

Leipzig. In vierter Zeile die Worte „drei Arbeitstage“ zu ersetzen durch: die Hälfte der normalen Arbeitszeit.

Worms. Im Statut festlegen, daß auch Kurzarbeiter Anspruch auf Unterstützung haben.

Murgen. Absatz 7 folgende Fassung geben: Das zeitweise Verkürztarbeiten gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während derselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitszeit auf mindestens 24 Stunden in einer Arbeitswoche herabgesetzt wird und nicht Geschäftsinventuren zur Ursache hat. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Verkürztarbeitens der von der Verbandsleitung vorgesehenen regelmäßigen Kontrolle unterwirft. Geplante und ortsübliche Feiertage werden auf die Zeit des Verkürztarbeitens nicht angerechnet.

Berlin. In der dritten Zeile die Worte „innerhalb der ersten Woche“ streichen.

Berka. Absatz 1 folgende Fassung geben: Jedes durch Krankheit erwerbslos gewordene Mitglied hat bei der Abhebung der Unterstützung außer Vorlegung des Mitgliedsbuches die Erwerbslosigkeit durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse geistlicher Krankenkassen als Nachweis. Für die Berechnung zum Bezug der Unterstützung sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 maßgebend.

Mühlheim (Ruhr). § 11 Abs. 1 wie folgt fassen: Jedes bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied hat, wenn eben möglich, dem Verbandsfunktionär unter Vorlage des Mitgliedsbuches und der ärztlichen Bescheinigung innerhalb der ersten Woche hiervon Mitteilung zu machen, spätestens aber sofort nach Schluß der Krankheit.

Berlin. Folgende Fassung geben: Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat bei Abhebung der Unterstützung jedesmal den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen.

Kalen-Wasseralfingen. Statt „die erste Woche“ zu setzen: den ersten Tag. Nürnberg, Dessau, Müns-Höchemerich, Neck, Straßburg. Statt „erste Woche“ zu setzen: ersten drei Tage.

Bamberg, Bries, Cöthen, Heseloh, Rahnsdorf, Mülheim a. d. Ruhr. Ersten Satz wie folgt fassen: Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit wird vom Tage der Krankmeldung an bezahlt.

Heidenheim. Absatz 3 streichen. Oberhausen. Ersten Satz wie folgt fassen: Bei Erwerbslosigkeit infolge Krankheit wird Unterstützung vom dritten Tage der Meldung an gezahlt, wenn die Erwerbsunfähigkeit länger als 7 Tage dauert.

Regensburg. Ersten Satz wie folgt fassen: Erwerbslosenunterstützung wird bei Krankheit vom zweiten Tage der Krankheit (Krankmeldung) an bezahlt.

Reutlingen. Ersten Satz wie folgt ändern: Erwerbslosenunterstützung wird vom ersten Tage der Erkrankung an geleistet, wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als 6 Tage beträgt.

Berlin. Zwischen Absatz 6 und 7 folgender neuer Absatz einschalten: Wöchnerinnen erhalten Unterstützung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung), wenn sie den Nachweis der Erwerbslosigkeit führen.

Dömitz. Hinter dem Wort „eines Mitglieds“ einfügen: oder dessen Ehefrau.

Kalen-Wasseralfingen. Das Sterbegeld wie folgt erhöhen: in der 1. Klasse . . . 80-250 M in der 4. Klasse . . . 30-100 M

Dömitz, Oberdorf, Betschau. Das Sterbegeld um 100 Prozent erhöhen.

Homburg. Das Sterbegeld wie folgt festsetzen: 1. Klasse 90,- M, 2. Klasse 60,- M, 3. Klasse 30,- M, 4. Klasse 15,- M

Homburg, Lauenburg. Das Sterbegeld zeitgemäß erhöhen. Ulm. Klasse II wird III, Klasse III wird IV; die neue Klasse II wird je nach der Mitgliedschaftsdauer mit nachfolgenden Sätzen eingepreist: 45 M, 50 M, 60 M, 70 M, 85 M, 110 M, 130 M, 150 M.

Heidenheim. Statt „2000“ zu setzen: 1000, sowie anfügen: wenn bed. Geschäftsführer angestellt sind.

Chemnitz, Leipzig. Am Schlusse anfügen: Mitglieder, die Anspruch auf Gemäßregeltemunterstützung nach § 15 Abs. 1 haben, erhalten diese auch beim Bezug staatlicher oder städtischer Erwerbslosenunterstützung für die im Statut festgesetzte Dauer.

Wittenberg. Ziffer 3 folgende Fassung geben: wenn die Maßregelung von der Ortsverwaltung anerkannt ist.

Vorstand. 1. Die Unterstützungssätze wie folgt festsetzen: 1. Klasse pro Tag 15 M oder 90 M pro Woche

2. Die Zuschläge für Ehefrauen und Kinder verheirateter Mitglieder zu verdoppeln.

Machen. 1. Die Unterstützungssätze wie folgt festsetzen: 1. Klasse pro Tag 12,- M oder 72,- M pro Woche

2. Die Zuschläge für Ehefrauen und Kinder verheirateter Mitglieder zu verdoppeln.

Malen. Die Maßregelungsunterstützung wie folgt beschließen: 1. Weitragsklasse pro Tag 8,- M oder 48,- M pro Woche

2. Den Zuschlag für Kinder auf 1,50 M für Klasse I und II pro Tag festsetzen.

Am Schlusse anfügen: Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezuges in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kommt die neue Unterstützungssumme anstelle der alten zur Auszahlung.

Crimmitschau, Homburg. Die Unterstützungssätze um 50 Prozent erhöhen. (Homburg in Klasse II um 40 Prozent, in Klasse III um 30 Prozent.)

Danzig. 1. Die Maßregelungsunterstützung in der I. Klasse auf 16 M, in der II. auf 10, in der III. Klasse auf 7 M pro Tag erhöhen.

2. Die Zuschläge für verheiratete Mitglieder an die Ehefrau auf 3 M pro Tag in der I. Klasse, 1 M in der II. Klasse und für Kinder in beiden Klassen auf 1 M pro Tag festsetzen.

Darmstadt, Biegnitz, Nordhausen, Staßfurt. Die Maßregelungsunterstützung angemessen zu erhöhen.

Harburg. 1. Die Maßregelungsunterstützung wie folgt festsetzen: I. Klasse 15 M, II. Klasse 10 M, III. Klasse 6 M, IV. Klasse (neu) 4 M.

2. Die Zuschläge für die Ehefrau und Kinder in der I. und II. Klasse verdoppeln.

Königsberg. 1. Die Maßregelungsunterstützung wie folgt bestimmen: I. Klasse 20 M, II. Klasse 12 M, III. Klasse 8 M pro Tag.

2. Zuschlag für Kinder von Mitgliedern der I. Klasse auf 1 M erhöhen.

München. 1. Die Maßregelungsunterstützung wie folgt festsetzen: I. Klasse 16 M, II. Klasse 10 M, III. Klasse 7 M pro Tag.

2. Der Zuschlag beträgt in Klasse I und II für die Frau 2 M, für je ein Kind 1 M pro Tag.

Offenbach. 1. Die Maßregelungsunterstützung beträgt: I. Klasse 15 M, II. Klasse 10 M, III. Klasse 4 M pro Tag.

2. Zuschlag für die Ehefrau in Klasse I 2 M, in Klasse II 1 M und für Kinder in Klasse I 1 M pro Tag.

Straßburg. Die Unterstützungssätze wie folgt festsetzen: I. Klasse 15 M, II. Klasse 9 M, III. Klasse 6 M pro Tag.

Ulm. Klasse II wird III, Klasse III wird IV; für die neue Klasse II folgende Sätze beschließen: Pro Tag 8 M oder 48 M pro Woche.

Wittenberg. Zweiten Satz wie folgt fassen: Die Maßregelung muß von der Ortsverwaltung anerkannt sein.

Vorstand. 1. Die Unterstützungssätze wie folgt festsetzen: 1. Klasse 8 M für den Tag, 48 M für die Woche

2. Die Zuschläge für Frauen und Kinder verheirateter Mitglieder verdoppeln.

Köthen. 1. Die Unterstützung für diese Mitglieder beträgt: Klasse I 7 M, Klasse II 6 M, Klasse III 4 M pro Tag.

2. Die Ziffern „0,50“ zu ersetzen durch: 1 M.

Heidenheim. 1. Die Ziffer „2000“ zu ersetzen durch: 1000. 2. Anfügen: wenn bed. Geschäftsführer angestellt sind.

München. 1. Die Unterstützung wie folgt festsetzen: I. Klasse 10 M, II. Klasse 6 M, III. Klasse 4 M pro Tag. 2. Den Zuschlag für die Ehefrau von 50 S auf 1 M pro Tag erhöhen.

Offenbach. 1. Die Unterstützung wie folgt bemessen: I. Klasse 10 M, II. Klasse 7,50 M, III. Klasse 3 M pro Tag. 2. Den Zuschlag für Ehefrauen von Mitgliedern der I. Klasse auf 1 M pro Tag erhöhen. Ulm. Neue Klasse II 5 M pro Tag oder 30 M pro Woche.

Neuer Absatz 8. Berlin. Neuen Absatz 8 anfügen: Die Gemäßregeltemunterstützung wird erzwungen, wenn gleichzeitiger Bezug staatlicher Erwerbslosenunterstützung vorliegt.

S 16, Absatz 1. Vorstand, Machen, Berlin, Crimmitschau, Danzig, Darmstadt, Erfurt, Harburg, Homburg, Königsberg, Biegnitz, München, Nürnberg, Offenbach, Reimscheid, Staßfurt, Straßburg, Ulm. Erhöhung wie nach § 15 Absatz 2 beantragt.

Kalen-Wasseralfingen. Die Unterstützungen wie folgt festsetzen: I. Klasse 12 M, II. Klasse 10 M, III. Klasse 8 M, IV. Klasse 6 M, V. Klasse 4 M pro Tag.

Kranich, Köfeln. Die Unterstützungen um 100 Prozent erhöhen. Jüterbog. 1. Die Unterstützungen wie folgt bestimmen: 1. Klasse bis 166 Wochen 12,- M pro Tag

2. Klasse bis 156 „ 7,- „ „ „ 3. Klasse über 156 „ 8,- „ „ „

2. Zuschlag für die Ehefrau für Mitglieder der I. Klasse 2 M, in der II. Klasse 1 M pro Tag.

Heidenheim. 1. In der zehnten Zeile die Ziffer „2000“ zu ersetzen durch: 1000. 2. Einfügen: wenn bed. Geschäftsführer angestellt sind.

Werner-Eising. In der zweiten Zeile die Worte „eingeleitet oder“ streichen.

Königsberg. Anfügen: Die Unterstützung kann bis zur Höhe der Maßregelungsunterstützung und für die ganze Dauer der Inhaftierung bewilligt werden.

Danzig. Absatz 1 bis 3 wie folgt fassen: Streikigkeiten der Mitglieder untereinander werden der Ortsverwaltung unterbreitet. Diese hat den Parteien durch Anberaumung eines Vergleichstermins, welches den Parteien durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis gebracht wird, vor der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und gleichzeitig einen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Die Parteien sind zum Erscheinen bei dem Termin verpflichtet, bei Nichterscheinen wird nach § 22, 1c gehandelt.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist das in einer Niederschrift festzulegen, welche von der Kommission und beiden Parteien unterschrieben sein muß sowie Ort und Datum des Vergleichstermins trägt. Ist ein Vergleich nicht möglich, so ist dies ebenfalls niederzuschreiben und die Angelegenheit von der Ortsverwaltung einem Schiedsgericht, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier von den Parteien ernannten Beisitzern zu überweisen. Der Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt ein an dem Streit unbeteiligtes Verbandsmitglied, welches in dem Vergleichstermin ernannt und den Parteien bekannt gegeben werden kann. Die Einverständniserklärung mit dem ernannten Vorsitzenden der Parteien in diesem Termin schließt jede weitere Einwendung aus. Etwasige Einwendungen dürfen nur mit Parteinarbeit oder persönlichen bzw. Interessensstreitigkeiten begründet werden. Ist der Einspruch begründet, so ernannt die Ortsverwaltung einen anderen Vorsitzenden, gegen den diese Einwendungen nicht erhoben werden können. Werden trotzdem solche geltend gemacht, hat die Ortsverwaltung diese erneut zu prüfen. Die beschwerdeführende Partei hat ihre Einwände in der betreffenden Sitzung zu begründen.

Ist der Vorsitzende endgültig ernannt und anerkannt, so hat dieser die Parteien eine Woche vor Stattfinden der Schiedsgerichts-sitzung durch Einschreibebrief zu laden und sie aufzufordern, je zwei Beisitzer zu benennen und zum Termin mitzubringen. Auch etwaiges Beweismaterial sowie Zeugen sind von den Parteien zur Stelle zu schaffen. Außerdem bestellt der Vorsitzende einen außerhalb der Parteien stehenden Schriftführer.

Berlin. In der ersten Zeile hinter dem Wort „hat“ einschalten: innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Antrages.

Braunschweig, Düsseldorf, Essen, Ludwigshafen, Reimscheid, Torgelow, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf, Westphal-Magdeburg. In der ersten Zeile hinter dem Wort „hat“ einschalten: innerhalb drei Wochen nach Einreichung des Antrages

Berlin. Hinter dem ersten Satz einschalten: welches innerhalb vier Wochen, nachdem die Beisitzer ernannt sind, zusammenzutreten muß.

Braunschweig, Essen, Ludwigshafen, Reimscheid, Torgelow, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf, Westphal-Magdeburg. Hinter dem ersten Satz folgende Worte anfügen: welches innerhalb drei Wochen zusammenzutreten muß.

Scheller-Höck. Hinter den Worten „Die Ladung der Parteien“ einzu-fügen: und der Zeugen.

Berlin. Folgenden Zusatz anfügen: Die Ortsverwaltung muß innerhalb vier Wochen nach Eingang der Entscheidung des Schiedsgerichts eine Entscheidung treffen und das weitere veranlassen.

Braunschweig, Essen, Ludwigshafen, Reimscheid, Torgelow, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf, Westphal-Magdeburg. Folgenden Zusatz beschließen: Die Ortsverwaltung muß innerhalb drei Wochen nach Eingang der Entscheidung des Schiedsgerichts eine Entscheidung treffen und das weitere veranlassen.

Berlin. Folgenden Zusatz anfügen: Die Ortsverwaltung muß innerhalb von vier Wochen die Prüfung vollzogen und das weitere veranlassen haben.

Braunschweig, Essen, Ludwigshafen, Reimscheid, Torgelow, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf, Westphal-Magdeburg. Folgenden Zusatz anfügen: Die Ortsverwaltung muß binnen drei Wochen die Prüfung vollzogen und das weitere veranlassen haben.

Frankfurt a. M. Zwischen Absatz 19 und 20 neuen Absatz 19 a einfügen: Ist auch der Vorstand in die Streitigkeiten verwickelt, wird der Vorsitzende vom Verbandsausschuß ernannt; sollte auch dieser an den Streitigkeiten beteiligt sein, muß unter den streitenden Parteien selbst oder den von diesen ernannten Beisitzern ein Einbernehmen über den Vorsitzenden herbeigeführt werden. Kommt jedoch zwischen den Parteien eine Einigung auf dem Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet zwischen dem zwei vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los.

Scheller-Höck a. M. Satz 2 streichen, dafür setzen: Etwasige sachliche Ausgaben (Porto, Schreibmaterial, Fahrgele, Speise, Entschädigung für Arbeitszeitverlängerung) sind auf die Hauptkasse zu übernehmen.

Dillingen a. Saar. Folgenden neuen Absatz einfügen: Ein Ausschluß von Kollegen aus Gründen ihrer politischen Anschauung kann nicht erfolgen.

Börsen. Folgenden neuen Absatz einfügen: Das Ausschlußverfahren darf nicht auf eine bestimmte Beisetzrichtung der Verbandskollegen ausgebeugt werden.

Triar. Folgenden neuen Absatz einfügen: Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei darf unter keinen Umständen Grund zur Ausschließung sein.

Bohrer und Ge. Hen-Zweibrücken. Neuen Absatz d einfügen: d) an der Bildung von parteipolitischen Fraktionen nach § 35 (neu) beteiligt.

Berlin. Den zweiten Satz wie folgt fassen: Die Ortsverwaltung, bei der der Antrag eingereicht ist, bzw. der Vorstand hat das Beweismaterial zu prüfen, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen einen Beschluß zu fassen, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluß ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

Vorstand. Das dritte Wort „Einleitung“ ersetzen durch: Eröffnung. In Zeile 19 nach „vollaus“ befügt werden: einschalten: in diesem Falle kann der Ausschluß ohne Einlegung einer Untersuchungskommission erfolgen.

In Zeile 20 hinter „Ortsverwaltung“ einfügen: oder dem Vorstand.

Berlin. Den einleitenden Satz wie folgt fassen: Bevor das Verfahren auf Ausschließung als eröffnet bezeichnet wird, ist dem beschuldigten Mitglied usw.

Berlin, Braunschweig, Essen, Ludwigshafen, Reimscheid, Torgelow, Selzer-Frankenthal, Mayer-Magdeburg, Weingärtner-Düsseldorf. Folgenden Zusatz anfügen: Die Ortsverwaltung bzw. der Vorstand muß innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechtfertigung oder des Antrages auf Einlegen einer Untersuchungskommission des Beschuldigten das Zusammenrufen der Untersuchungskommission heranziehen.

S 22, Absatz 1.

S 23, Absatz 2.

Abfatz 4. Vorstand. Abfatz 4 wird Abfatz 7. Zweite Zeile hinter „Ortsverwaltung“ einfügen: bezw. dem Vorstand.

Berlin. 1. In der zweiten Zeile hinter dem Worte „Briefe“ einschalten: unmittelbar, jedoch spätestens innerhalb acht Tagen. 2. In der 15. Zeile hinter dem Worte „erfolgt“ hinzufügen: nunmehr möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb 21 Tagen. Neuer Abfatz 6 a.

Vorstand. Als Abfatz 6 a neu einfügen: An Stelle eines Ausschließungsverfahrens (Untersuchungskommission) kann auch ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden zur Prüfung und Feststellung der Beschuldigungen. Die Zusammenfassung der Feststellungskommission und das Verfahren vor derselben regelt sich nach § 23 Abfatz 7 u. f.

Abfatz 8. Dpladen. Ersten Halbfatz wie folgt ändern: Die Entscheidung des Vorstandes muß sich mit dem Gutachten der Untersuchungskommission decken, sie erfolgt durch Mehrheitsbeschluß und (wie bisher). Neuer Abfatz 8 a.

Dpladen. Zwischen Abfatz 8 und 9 neuen Abfatz 8 a einschalten: Kommt ein mit dem Gutachten übereinstimmender Beschluß des Vorstandes nicht zustande, gilt der Ausschlußantrag als abgelehnt.

Abfatz 13. Vorstand. Abfatz 13 wird Abfatz 4. In der zweiten Zeile ist mit „einleiten“ der Satz zu beenden, das Wort „und“ zu streichen. In der fünften Zeile nach „wird“ einschalten: kann der Vorstand.

Sölingen. Folgender Zusatz anfügen: Der Vorstand kann nur dann ein Feststellungs- oder Ausschlußverfahren gegen ein Mitglied beantragen oder einleiten, wenn ihm bekannt ist, daß dieses Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat, ohne daß gegen dasselbe ein Feststellungs- oder Ausschlußverfahren beantragt wurde. Der Vorstand kann in kein schwebendes Verfahren eingreifen, sondern hat das Urteil irgend einer Schiedsinanz abzuwarten.

Kemscheid. In der zweiten Zeile das Wort „und“ streichen, dafür setzen: jedoch nur.

Vorstand. Abfatz 14 wird Abfatz 5. Frankfurt a. M., Gotha. Hinter den Worten Rechte und Pflichten der Mitglieder“ einschalten: wenn das Ausschlußverfahren wegen ehrenrühriger Handlungen eingeleitet wird.

§ 25, Abfatz 1.

Vorstand. Die Worte „einem ersten und zweiten Kassierer“ zu ersetzen durch: zwei Kassierer.

Walters. In Zeile 6 das Wort „ordentlichen“ streichen.

Wartens und Genossen-Bremerhaven. In der sechsten Zeile die Worte „durch absolute Mehrheit“ streichen, dafür setzen: nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Herrmann, Haase-Stuttgart. Abfatz 1 folgende Fassung geben: Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von 21 Mitgliedern: drei Vorsitzenden, zwei Kassierer, vier Sekretäre, einem Redakteur der Metallarbeiter-Zeitung und elf Beisitzern. Die Vorsitzenden, Kassierer, Sekretäre und einer der Redakteure der Metallarbeiter-Zeitung werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Abfatz 2.

Laufen, Düsseldorf, Mars-Hochammerich, Solingen, Siegburg. In Abfatz 1 die Worte „den Mitgliedern des Ortes, an“ streichen, dafür setzen: der Konferenz des Bezirks, in (ufo).

Bremerhaven, Blauen, Luz und Horst. Abfatz 1 wie folgt fassen: Die Beisitzer des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus den Kreisen der Mitglieder des Ortes, wo der Verband seinen Sitz hat (ufo).

Darstadt. Wie folgt fassen: Die Beisitzer des Vorstandes werden von der Bezirkskonferenz des Bezirkes gewählt, in welchem sich der Sitz des Hauptverbandes befindet. Sie werden auf die gleiche Dauer gewählt. Bei der Wahl ist möglichst auf die verschiedenen Verwaltungsteile und Branchen Rücksicht zu nehmen.

Hofheim. Wie folgt fassen: Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Beisitzer, welche mindestens 5 Jahre Mitglied des Verbandes sein müssen, werden aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes am nächsten liegenden Verwaltungsteile ernannt. Den betreffenden Verwaltungen steht das Vorschlagsrecht an die Generalversammlung zu. Nach Möglichkeit sollen dabei die Branchen der Metallindustrie berücksichtigt werden.

Dittberg. Am Schluß hinzufügen: Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses dürfen keinem Parlament angehören.

Abfatz 3.

Vorstand. Abfatz 3 erhält folgenden Nachsatz: Er legitimiert sich durch eine Deklamation im Verbandsorgan.

Abfatz 4.

Vorstand. Letzten Satz im Abfatz 4 streichen. Dafür ist zu setzen: Ebenso kann der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Beirats zum Zweck der Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder eine Umpflanzung anordnen. Erweicht der Antrag des Vorstandes die für die Statutenänderung erforderliche Majorität, so ist der Beschluß für alle Mitglieder bindend.

Abfatz 5.

Vorstand. Die Worte „des ersten Kassierers“ ersetzen durch: einen Kassierer.

§ 26, Abfatz 1.

Gotha. Abfatz 1 anfügen: Die Art der Anlegung aller angelegten Gelder ist im Jahresbericht anzugeben.

Abfatz 3.

Vorstand. In Abfatz 3 sind die Worte „der erste“ und „des ersten“ zu ersetzen durch: ein und eines.

§ 27, Abfatz 1.

Vorstand. In Abfatz 1 die Worte „hat der Hauptkassierer“ ersetzen durch: haben die Hauptkassierer.

§ 28, Abfatz 1.

Bremerhaven, Solingen. Am Schluß anfügen: und dem erweiterten Beirat.

§ 30, Abfatz 1.

Berlin. Folgende Fassung geben: Das Publikationsorgan des Verbandes ist die Metallarbeiter-Zeitung. Sie wird an die Mitglieder des Verbandes unentgeltlich ausbezahlt. Für Erhaltung der Druckkosten und Betriebskosten wird eine periodisch erscheinende Zeitschrift gegen ein geringes Entgelt herausgegeben.

Wasserscheid, Gera, Kemscheid, Langeloh, Rost-Magdeburg, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf. Abfatz 1 und 2 folgende Fassung geben: Das Publikationsorgan des Verbandes ist die Metallarbeiter-Zeitung. Sie wird an die Mitglieder unentgeltlich abgegeben. Für Erhaltung der Druckkosten und Betriebskosten wird eine periodisch erscheinende Zeitschrift gegen ein geringes Entgelt herausgegeben. Die Redaktion sowohl der Metallarbeiter-Zeitung als aller sonstigen vom Verband herausgegebenen Zeitschriften liegt in den Händen einer Redaktion, die von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt wird.

Die Redaktion hat die Verantwortung für die Richtigkeit der veröffentlichten Nachrichten über die Redaktionen und die Redaktion von 7 Mitgliedern zu unterbreiten, die von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit gewählt wird. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eines Ortmann, dessen Aufgabe es ist, die Redaktionen mit dem Sekretariat zusammenzuführen über Beschwerden gemeinschaftlich mit dem Sekretariat.

Abfatz 2. Berlin. Ersten Satz wie folgt fassen: Die Redaktion sowohl der Metallarbeiter-Zeitung wie aller sonstigen vom Verband herausgegebenen Zeitschriften liegt in den Händen einer Redaktion, die von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt wird.

Gotha. Hinter „gewählt“ anfügen: eine Pressekommission überwacht die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem sachlichen Teil und erledigt Beschwerden. Sie besteht aus 10 Kollegen. Vorstand und Bezirksleiter sind nicht wählbar.

Neuer Abfatz 4.

Bohrer und Genossen-Zweibrücken. Neuer Abfatz 4 anfügen: Die Herausgabe der Korrespondenzblätter der parteipolitischen Fraktionen oder Zellen unter den Verbandsmitgliedern ist wegen der organisationszerstörenden Wirkung nicht statthaft.

§ 31, Abfatz 2.

Offenbach. Ersten Satz wie folgt fassen: Die Führung der Geschäfte in den Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitgliedern bestellte Bezirksleiter, die sich alljährlich auf der Bezirkskonferenz zur Wahl stellen und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich von der am Sitz der Bezirksleitung bestehenden Verwaltungsstelle gewählt wird.

Tuttlingen. Statt „viergliedrige“ zu setzen: sechsgliedrige.

Wollad-Stettin. In der neunten Zeile die Worte „engere“ streichen.

Abfatz 3.

Vorstand. 1. Abfatz 3, zweite Zeile hinter dem Wort „die“ einschalten: bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2. Am Schluß anfügen: Die Bezirkskonferenz wählt für die Siebererkommission sieben Ersatzleute, welche beim Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern (Weggehen in einen anderen Bezirk) in der Reihenfolge ihrer Wahl in die Kommission eintreten.

Offenbach. Folgende Fassung geben: Zur Überwachung der Geschäftsführung der Bezirksleitung sowie zur Beratung und Entscheidung wichtiger Fragen wird alljährlich von der Bezirkskonferenz eine aus 7 Mitgliedern bestehende erweiterte Bezirkskommission gewählt. Die Sitzungen der Kommission finden nach Bedarf, jedoch mindestens alle Vierteljahre statt.

Tuttlingen, Wollad-Stettin. Abfatz 3 streichen.

Abfatz 4.

Gotha, Schröder-Rostod. Abfatz 4 wie folgt fassen: Die Bezirksleitung wird alljährlich auf der Bezirkskonferenz in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet ein im Angestelltenverhältnis stehendes Mitglied der Bezirksleitung in der Zwischenzeit aus oder ist eine weitere Anstellung notwendig, so erfolgt die Neuwahl nach Ausschreibung der Stelle auf einer sofort einuberufenen Bezirkskonferenz. Den Sitz der Bezirksleitung bestimmt die Bezirkskonferenz.

Sölingen. Abfatz 4 wie folgt fassen: Die Anstellung und Kündigung von Angestellten zur Bezirksleitung erfolgt auf einer dazu einberufenen Bezirkskonferenz. Die Abstimmung durch die Delegierten ist nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitgliedern vorzunehmen.

Wollad-Stettin. In Zeile 5 das Wort „erweiterte“ streichen.

Abfatz 5.

Vorstand. In Abfatz 5 neu als b) einfügen: Zusammenfassung und Schulung der Betriebsräte.

Abfatz 6.

Schröder-Rostod. Wie folgt fassen: Etwaige Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind der Bezirkskonferenz zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten.

Abfatz 7.

Sölingen. 1. In der zweiten Zeile die Worte „gegen Befolgung angestellten“ streichen. 2. Den letzten Satz streichen.

Abfatz 8.

Vorstand. In Abfatz 8 statt „25 000“ und „50 000“ setzen: 50 000 und 100 000.

Braunschw. Effen, Kemscheid, Rost-Magdeburg, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf. Hinter den Worten „des Verbandsorgans“ einfügen: der Obmann der Pressekommission, im Befehdsrangsstufe sein Stellvertreter.

Leipzig. Abfatz 8 wie folgt fassen: Der erweiterte Beirat wird gebildet durch den Vorstand, die beiden Redakteure des Verbandsorgans, der jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses (im Befehdsrangsstufe des zweiten) sowie ein Vertreter aus den Bezirken bis zu 50 000 Mitgliedern, je zwei Vertreter aus den Bezirken bis zu 100 000 Mitgliedern und je drei Vertretern aus den Bezirken mit mehr als 100 000 Mitgliedern. Die Bezirksleiter sowie die beiden Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin gehören dem erweiterten Beirat nur mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Bezirke (ufo).

Wasserscheid. Dem zweiten Satz folgenden Zusatz anfügen: Mindestens ein Drittel der Beisitzer des erweiterten Beirates ist aus in den Betrieben in Arbeit stehenden Mitgliedern zu stellen.

Wasserscheid-Waldhof. In beschließen, den neu zu bildenden erweiterten Beirat zu zwei Dritteln aus den in der Metallindustrie in Arbeit stehenden Mitgliedern zu belegen.

Abfatz 10.

Sölingen. In der vierten Zeile die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch: ein Viertel.

§ 32, Abfatz 2.

Sölingen. Am Schluß anfügen: Auf Antrag von drei Verwaltungsteilen muß eine Bezirkskonferenz stattfinden.

Abfatz 4.

Wartens und Genossen-Bremerhaven. Den vierten Satz wie folgt ändern: Die Wahl der Delegierten erfolgt in dem zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen der einzelnen Verwaltungsteile nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Abfatz 5.

Offenbach-Schwarzbach. In beschließen, daß Bezirkskonferenzen nach Möglichkeit jedes Jahr stattfinden können.

§ 33, Abfatz 2.

Vorstand. Am Schluß anfügen: Alles in den Verwaltungsteilen für Haupt- und Nebenkasse verwaltete Geld sowie das Inventar, Material usw. ist Eigentum des Gesamtverbandes.

Berlin. In der 14. und 15. Zeile das Wort „zweiten“ streichen, dafür setzen: weiteren.

Wasserscheid, Gera, Leipzig, Dpladen, Sölingen, Kemscheid, Langeloh, Selzer, Rost-Magdeburg, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf. In dem ersten Satz die Worte „und vom Vorstand zu beauftragten sind“ streichen.

Leipzig. Da von den Mitgliedern der einzelnen Verwaltungsteile gewählten Ortsverwaltungsmitglieder können nur von den Verwaltungsteilen selbst ihres Amtes enthoben werden. Dem Vorstand steht dieses Recht nicht zu. Er kann wohl Einspruch erheben, ohne die örtliche Generalversammlung darüber oder weder einzelne Mitglieder noch die ganze Ortsverwaltung von ihrem Posten entsetzt werden.

Dpladen. In dem zweiten Satz die Worte „sowen sie der örtlichen Verwaltung angehören“ streichen.

Sölingen. Zwischen dem ersten und zweiten Satz anfügen: Sämtliche Angelegenheiten haben sich alljährlich zur Wahl zu stellen.

Wartens und Genossen-Bremerhaven. 1. Der erste Satz wie folgt ändern: Die örtliche Verwaltung wird geführt von 5 Mitgliedern, die alljährlich in Mitgliederversammlungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden und deren Personalien dem Vorstand überreicht werden müssen.

2. Der zweite Satz wie folgt fassen: Verwaltungsteile von über 200 Mitgliedern haben das Recht, die Stärke ihrer örtlichen Verwaltung selbst zu bestimmen.

3. Dem siebenten Satz streichen, dafür setzen: Der Ausbau dieser Verwaltung wird in einem Ortsstatut niedergelegt, welches von der örtlichen Generalversammlung beschlossen und von dem dem Vorstande eine Abschrift zur Kenntnisnahme überhandt werden muß. In der Ortsverwaltung hat mindestens ein Vertreter der Betriebsräte der Gruppe Metallindustrie Sitz und Stimme. Dieser wird von den Betriebsräten obiger Gruppe gewählt.

Wasserscheid-Waldhof. 1. Der ersten Satz wie folgt fassen: Die örtliche Verwaltung wird geführt von 5 Mitgliedern, die alljährlich durch Wahlbestimmung nach der Verhältniswahl zu wählen sind.

2. Zwischen dem Satz 2 und 3 folgenden Satz einfügen: Die Wahl der Bevollmächtigten und Kassierer erfolgt in getrenntem Wahlgang, und zwar in Verwaltungen, in denen nur je ein Bevollmächtigter oder Kassierer zu wählen ist, nach einfacher Stimmenmehrheit, in den Verwaltungen, in denen mehrere Bevollmächtigte oder Kassierer zu wählen sind, ebenfalls nach der Verhältniswahl.

Neuer Abfatz 2 a.

Vorstand. Zwischen Abfatz 2 und 3 neuen Abfatz einfügen: Zu den in § 33, Abfatz 2 genannten Mitgliedern der örtlichen Verwaltung kommt ferner ein Vertreter der örtlichen Betriebsräte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der von den Betriebsräten vorzuschlagen und von der zuständigen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dpladen. Zwischen Abfatz 2 und 3 neuen Abfatz einfügen: Ist der Ortsverwaltung oder einzelnen Mitgliedern dieser die Fortführung der Verbandsgeschäfte nicht möglich (Inhaftierung, Ausschlußverfahren usw.), so sind von der Mitgliederwahl unverzüglich Ergänzungswahlen für die Dauer der Behinderung vorzunehmen. Bis zu dieser Wahl werden die Geschäfte von den noch der Ortsverwaltung angehörenden Mitgliedern geführt und ist der Vorstand befugt, wenn innerhalb 4 Wochen die Mitgliedschaft es unterläßt, die notwendigen Ergänzungswahlen zu tätigen, die kommissarische Befugung der Ämter zu verfügen.

Abfatz 4.

Sölingen. Letzten Satz wie folgt fassen: Deren Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Wiedner-Bunzlau. Wie folgt ergänzen: Von jeder Sitzung der Ortsverwaltung ist gewissenhaft Protokoll zu führen und jedem Mitglied des Verwaltungsbezirks auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Neuer Abfatz 4 a.

Berlin. Zwischen Abfatz 4 und 5 folgenden neuen Abfatz einfügen: Über rein örtliche Angelegenheiten entscheidet die Mitgliedschaft am Orte, desgleichen über die Verrechnung der Lokalgebühren sowie Erhebung und Verwendung örtlicher Extrabeiträge.

Die Angestellten der Organisation haben sich, gleich den Ortsverwaltungen, einer jährlichen Neuwahl zu unterziehen. Das gleiche gilt für die Angestellten in den einzelnen Bezirken durch die zuständigen Bezirksorganisationen bezw. Bezirkskonferenzen. Braunschw. Effen, Kemscheid, Langeloh, Selzer-Frankenthal, Weingärtner-Düsseldorf, Wollad-Magdeburg. Zwischen Abfatz 4 und 5 neuen Abfatz 4 a einfügen: Über rein örtliche Angelegenheiten entscheidet die Mitgliedschaft am Orte, desgleichen über die Verrechnung der Lokalgebühren sowie Erhebung und Verwendung örtlicher Extrabeiträge.

Verwaltungsteile, deren Generalversammlungen sich nach dem Vertretersystem zusammensetzen, haben letzterem eine Grundlage zu geben, die es den Mitgliedern vor dem Stattfinden einer jeden Generalversammlung — solche haben mindestens vierteljährlich stattzufinden — ermöglicht, ihre Vertreter zur jeweiligen Generalversammlung zu bestimmen.

Die Angestellten der Organisation haben sich gleich den Ortsverwaltungen einer jährlichen Neuwahl zu unterziehen. Das gleiche gilt für die Angestellten in den einzelnen Bezirken durch die zuständigen Bezirksorganisationen bezw. Bezirkskonferenzen. Die Ortsverwaltungen bedürfen keiner Bestätigung des Hauptverbandes.

Abfatz 5.

Wartens und Genossen-Bremerhaven. In Zeile 4 die Worte „dem Vorstand zu genehmigendes“ streichen.

Abfatz 6.

Kalen-Wasserscheid. Von der dritten Zeile an wie folgt ändern: der I. Klasse 40 %, der II. Klasse 25 %, der III. Klasse 15 %, der IV. Klasse 10 % und vom Beitrag der V. Klasse 5 % zur Befugung.

Hofheim. In der ersten Zeile die Worte „zu setzen“ zu setzen: 20 Prozent.

Dresden, Gröbzig, Reichen, Merseburg, Neunfirchen, Rathenow, Meißel, Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 50, 20, 10.

Elmsborn. Stadt „25“ zu setzen: 30.

Hinterwalde. Stadt bestimmter Höhe zu setzen: 50 Prozent.

Hirschberg. Stadt „25“ zu setzen: 20 Prozent.

Frankfurt a. M. Stadt bestimmter Höhe zu setzen: 12 Prozent.

Fürth. An geeigneter Stelle einschalten: Verwaltungsteile mit besonderer weiblicher Mitgliedschaft kann auf Antrag ein weiterer Zusatz vom Vorstand gewählt werden.

Geisingen, Schwabach. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 60, 30, 15.

Gotha. Letzten Satz streichen, dafür setzen: Die Kassierbestände der Lokalkassen sind, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden, sicher zu hinterlegen. Über diese Gelder verfügt die Verwaltungsstelle.

Heidenheim, Rosenheim. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 40, 20, 10.

Hohenlimburg. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 45, 20, 10.

Köln a. Rh., Langewiesen, Scherwin. Den Beitragsanteil der Lokalkassen den veränderten Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Konstanz. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 50, 30, 15.

Kattbusch. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 40, 15.

Lambrecht. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 35, 15, 10.

Leipzig. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 30, 15, 10.

Lorch. Den Lokalkassenanteil in der I. Klasse auf 45 %, in der II. Klasse auf 25 % festsetzen.

München. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 75, 40, 15.

Neustadt a. Orla. Die Entschädigung für die örtlichen Verwaltungsteile Beamten ist von der Hauptkasse zu tragen.

Niederrhein. In dem zweiten Satz die Worte „ein Viertel“ streichen, dafür setzen: die Hälfte.

Offenbach. Stadt „25“ und „10“ zu setzen: 50, 30.

Pforzheim. Stadt „10“ zu setzen: 25.

Kemscheid. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 75, 30, 15.

Regensberg. Stadt „25“, „10“ und „5“ zu setzen: 60, 30, 12.

Wartens. Abfatz 6, erster Satz folgende Fassung geben: Für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke stehen den Ortsverwaltungen vom Beitrag der Klasse I (3 M) und Klasse II (2,20 M) 60 %, der Klasse III (1,70 M) 40 % und vom Beitrag der Klasse IV (1,0 M) 20 % zur Verfügung.

Wasserscheid-Waldhof. Anfügen: Über die Gelder der Lokalkassen steht dem Vorstand kein Verfügungsrecht zu.

Abfatz 8.

Vorstand. In Abfatz 8 zweite Zeile statt „den“ zu setzen: die Hauptkassierer.

Neuer § 34 a.

Bohrer und Genossen-Zweibrücken. Nach § 34 neuen Paragraph einfügen: § 35. Die Bildung von parteipolitischen Fraktionen oder Zellen (illegal oder legal) innerhalb des Verbandes und dessen Körperschaften, wie Generalversammlungen, Bezirks- und Verbandskonferenzen, Mitglieder- bzw. Generalversammlungen, Vertrauensmänner- oder Funktionärgruppen der einzelnen Verwaltungsteile, ist wegen der organisatorischen schädigenden Wirkung nicht statthaft.

§ 35, Abfatz 1.

Wasserscheid. Die Worte „mit einfacher Mehrheit“ streichen, dafür setzen: nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Abf. 2.

Wahlverfahren. Letzten Satz wie folgt fassen: Wählbar sind nur vollberechtigte im Metallarbeiterberuf praktisch tätige Mitglieder. Nicht wählbar sind stellvertretende Ortsverwalter.

Abf. 3.

Verband. 1. In Absatz 3 statt „2000“ und „1000“ zu setzen: 4000 und 2000.

Abf. 4.

2. In Zeile 12 die Zahlen „100, 250, 500, 1000“ zu ersetzen durch: 200, 500, 1000, 2000.

Abf. 5.

3. In Zeile 15 die Zahl 2000 zu ersetzen durch: 4000.

Abf. 6.

Altenburg, Stadt „2000“ und „1000“ zu setzen: 3000 und 2000.

Abf. 7.

Breslau, Tena, Pries. Statt „2000“ und „1000“ zu setzen: 4000 und 2000.

Abf. 8.

Crimmitschau, Dessau, Gera, Harburg. Statt „2000“ zu setzen: 5000.

Abf. 9.

Essen. Die Mitgliederziffer, auf die ein Delegierter entfällt, entsprechend erhöhen.

Abf. 10.

Die Mitgliederziffer so zu erhöhen, daß die Delegiertenzahl 300 nicht übersteigt.

Abf. 11.

Oberhausen. Statt „2000“ zu setzen: 3000.

Abf. 12.

Plauen. Absatz 3 wie folgt fassen: Die Zahl der Delegierten zur ordentlichen Generalversammlung wird auf 400 festgesetzt.

Abf. 13.

Die Zahl der auf einen Delegierten entfallenden Mitglieder wird bei Ausschreibung der Generalversammlung vom Vorstand bestimmt.

Abf. 14.

Surz-Kalen-Wasseralfingen. Einfügen: Verwaltungsstellen mit 1000 Mitgliedern können einen Abgeordneten wählen.

Abf. 15.

Zita, Ulrich-Berlin. Absatz 3 wie folgt ändern: Die Zahl der Abgeordneten beträgt 300.

Abf. 16.

Wahlverfahren. Die Zahl der Mitglieder durch welche die Wahl der Mitglieder nicht durch den Divisor teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe die Hälfte oder mehr des Divisors beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen.

Abf. 17.

Die hinter dem Worte „Mitgliederzahl“ (2000) stehende Zahl wird gestrichen.

Abf. 18.

§ 36, Absatz 4. Kautsch. Den letzten Satz streichen.

Abf. 19.

Leipzig. Absatz 6 wie folgt abändern: Die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter des Ausschusses, die Redakteure des Verbandsorgans, die Bezirksleiter, die beiden Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin sowie der vierte Teil der gewählten Vertreter des erweiterten Beirates haben nur beratende Stimmen.

Abf. 20.

Die Wahl der letzteren erfolgt durch die gewählten Vertreter des erweiterten Beirates.

Abf. 21.

Berlin. Absatz 7 folgende Fassung geben: Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf Beschluß des erweiterten Beirates einberufen werden.

Abf. 22.

Die Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, so muß der Vorstand diese unzulässig einberufen. Unrechtmäßig ist es, ob diese Anträge gleichzeitig oder in Zeitabständen gefaßt werden.

Abf. 23.

Nach Eingang des Antrages, der mit den bereits eingegangenen den letzten Teil der Mitglieder des Verbandes bringt, hat der Vorstand die Anträge auszuführen.

Abf. 24.

Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen die gleichen Rechte zu wie jeder ordentlichen.

Abf. 25.

Belbert. Absatz 7 folgende Fassung geben: Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf Beschluß des erweiterten Beirates oder auf Antrag so vieler Verwaltungen, in denen sich durch eine Urabstimmung ein Sechstel der Mitglieder des Gesamtverbandes für dieselbe entschieden hat, einberufen werden.

Abf. 26.

Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen die gleichen Befugnisse wie jeder ordentlichen zu.

Abf. 27.

§ 38, Absatz 1. Braunschw. a. d. Orla, Nordhausen. In der ersten Zeile die Worte „des Vorstandes“ streichen, dafür setzen: der zuständigen Bezirksleitung.

Abf. 28.

Mühlheim a. d. Ruhr. Absatz 1 wie folgt fassen: Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Ortsverwaltung.

Abf. 29.

Bei der Beschäftigung der Ortsverwaltung über Arbeitseinstellungen haben die in Betracht kommenden Mitglieder der Ortsverwaltung nur beratende Stimme.

Abf. 30.

Lehnt die Ortsverwaltung einen Antrag auf Arbeitseinstellung ab, so steht den Mitgliedern das Recht der Beschwerde an die örtliche Generalversammlung zu.

Abf. 31.

Vor der Arbeitseinstellung sind die vorgeschriebenen Vermittlungsvorchriften einzuhalten. Sperren über Betriebe werden von der Ortsverwaltung unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Arbeitseinstellung verhängt und müssen in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.

Abf. 32.

Wes-Sachsenmerisch. Statt „3000“ zu setzen: 2000.

Abf. 33.

Weslar. Zweiten Satz wie folgt fassen: Ortsverwaltungen der Verwaltungen mit über 2000 Mitglieder haben das Recht, bei Angriffen und Abwehrbewegungen selbständig zu entscheiden, müssen aber die Bezirksleitung und den Hauptvorstand sofort benachrichtigen.

Abf. 34.

Dieser Verwaltungen steht auch das Recht zu, selbständig Sperren über Werkstätten zu verhängen.

Abf. 35.

Wes. Statt einen Monat zu setzen: 14 Tage.

Abf. 36.

Wesfeld, Mühlheim. Die Anmeldefrist für Angriffsbewegungen streichen.

Abf. 37.

Rudhausen. Absatz 2 streichen.

Abf. 38.

Kesselsch. In der ersten Zeile das Wort „mindestens“ streichen, dafür setzen: wenn möglich.

Abf. 39.

Schwerin. Die Anmeldefrist herabsetzen.

Abf. 40.

Rudhausen. Absatz 3 streichen.

Abf. 41.

Niederrhein. Wie folgt fassen: Aufgabe der Bezirksleitung ist es, für genügende Vorbereitung zu sorgen und sofortige Abstimmung vorzunehmen; Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden entscheidet.

Abf. 42.

Mühlheim a. d. Ruhr. Absatz 6 anfügen: Die Ortsverwaltung hat zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausmaßes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Abf. 43.

Dresden. Dem letzten Satz 4 folgende Fassung geben: Bei Abwehrbewegungen sind in besonders dringlichen Fällen Ausnahmen, aber nur mit Zustimmung der Ortsverwaltung, zulässig.

Abf. 10.

Kachen. In der siebenten Zeile die Worte „drei Viertel“ streichen, dafür setzen: die Hälfte.

Baun. In der vierten Zeile hinter den Worten „ungünstiges ist“ fortsetzen: oder nicht vorher die gesetzlichen und tariflichen Schlichtungsinstanzen angerufen worden sind. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel ujo.

Braunschw. In der fünften Zeile das Wort „gesetzlicher“ streichen.

Dresden, Gera, Burg. In der fünften Zeile die Worte „wenn nicht“ bis „worden sind und“ streichen.

Mühlheim a. d. Ruhr. Absatz 10 wie folgt fassen: Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann von der Ortsverwaltung auch abgelehnt werden, wenn schon in einem anderen Orte gestellt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist. Zur Arbeitseinstellung ist Stimmeneinheit in geheimer Wahl erforderlich.

Mühlheim a. d. Ruhr. Absatz 11. In erster und dritter Zeile die Worte „des Vorstandes“ zu ersetzen durch: der Ortsverwaltung.

Mühlheim a. d. Ruhr. Absatz 14. In der ersten und zweiten Zeile die Worte „des Vorstandes“ streichen, dafür setzen: der Ortsverwaltung.

Kachen. In Zeile 6 die Worte „drei Viertel“ streichen, dafür setzen: die Hälfte.

Mühlheim a. d. Ruhr. 1. In der fünften Zeile die Worte „der Vorstand“ streichen, dafür setzen: die Ortsverwaltung. 2. Statt „drei Viertel“ zu setzen: zwei Drittel.

Mühlheim a. d. Ruhr, Weslar. In der vorletzten Zeile das Wort „drei Viertel“ zu ersetzen durch: zwei Drittel.

§ 39. Harburg. Das geänderte Statut tritt am 25. Dezember 1921 in Kraft.

Harburg. Die erhöhten Unterstützungssätze für die I. Klasse gelten ab 26. März 1922, falls der Abtritt zur höheren Klasse am 25. Dezember 1921 erfolgte.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

a) Gehalts- und Angestelltenfragen.

Angestellte des Hauptbüros Stuttgart. Die im Hauptbüro beschäftigten Angestellten des Verbandes eruchen die Generalversammlung, sich mit der Regelung der Besoldungsverhältnisse der Angestellten, Hilfsarbeiter und Stenotypistinnen usw. zu beschäftigen.

Wir eruchen die Generalversammlung, die Gehalts- und Lohnbezüge so zu gestalten, daß sie den besten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

Zur Begründung unserer Forderung beantragen wir, daß die Generalversammlung eine Vertretung des Angestelltenrats vom Hauptbüro zu den engeren Beratungen des Verbandstages in dieser Sache hinzuzieht.

Berlin. Die Generalversammlung wolle beschließen, nach § 28 des Statuts des Unterstützungsvereins der im Deutschen Metallarbeiter-Verband tätigen Personen eine Kommission einzusetzen, die sich mit der Umänderung des Statuts befaßt, um dasselbe den heutigen Verhältnissen entsprechend zu gestalten.

Braunschw. Die Beamten des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erhalten an Gehalt sowie, wie der bestbezahlte Lohnarbeiter am Orte im betreffenden Berufe an Höchstlohn laut Tarif erhält, mit einem Prozentsatzigen Zuschlag.

Dang. Mitglieder, die im Unternehmerverhältnis stehen, dürfen kein Ehrenamt bekleiden.

Dorfen, Schmüden. Mitglieder, die sich um ausgeschriebene Stellen im Verband bewerben, müssen dem Verband 10 Jahre angehören, bevor bei übergebenen Mitgliedern eine insgesamt 10jährige Organisationszugehörigkeit nachzuweisen.

Dortmund. 1. Die Untertassierer sind mit den Bürobeamten im Gehalt gleichzustellen.

2. In ein Angestelltenverhältnis innerhalb der Organisation können nur solche Kollegen eintreten, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind.

Siegen. Die Angestellten des D.M.A.V. erhalten als Gehalt den jeweils höchsten Tariflohn der Branche, der der Angestellte zuletzt angehörte.

Remscheid. In Anbetracht der außerordentlichen Teuerung werden aus der Verbandskasse beim Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiter-Verband beschäftigten Personen die erforderlichen Geldmittel überwiesen, um den Empfängern von Ruhegehalt, Witwen- und Waisenpension eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Teuerungszulage zu gewähren.

Lorgeow. Die Angestellten der Organisation haben sich gleich den Ortsverwaltungen einer jährlichen Reuwahl zu unterziehen. Das gleiche gilt für die Angestellten in den einzelnen Bezirken durch die zuständigen Bezirksorganisationen bzw. Bezirkskonferenzen. Die Ortsverwaltungen bedürfen keiner Bestätigung des Vorstandes.

Hummel (Kürnb.). Die Gehälter sind nicht unterschiedlich nach Dienstjahren zu bezahlen, sondern in gleicher Höhe. Sie betragen 25 Prozent über den Durchschnitt des Verdienstes der Kollegen der jeweiligen Verwaltungsstelle.

Als Diäten und Reisevergütung werden die Sätze der Zulagen für die Monture der Verwaltungsstelle bezahlt.

Schorf (Stuttgart). Die Generalversammlung wolle beschließen, daß auch ich Anspruch auf die den übrigen Verbandsangestellten vom 1. Januar 1920 an gewährten Gehaltszulagen habe und mit meinen Bezügen den Redakteuren gleichzustellen sei.

b) Genossenschaftsfragen, Gewerkschaftsbau.

Weslar. Die 15. Generalversammlung erklärt in der Einleitung „Bauernversorgung“ und den dadurch sich ergebenden Handel durch die Gewerkschaften eine Abwendung ihrer wirtlichen Aufgaben, wie dies auch bei den Betriebsräten der Fall ist.

Zur wirtschaftlichen Selbsthilfe ist es nicht nötig, neue Einrichtungen zu schaffen, da die bestehenden Konsumgenossenschaften genügend Gelegenheit dazu bieten. Aufgabe und moralische Pflicht der Gewerkschaften ist es dagegen, zum Ausbau dieser Konsumgenossenschaften beizutragen und die Mitglieder bei jeder Gelegenheit von der Notwendigkeit zu überzeugen und aufzufächern.

Burgstädt, Hageburg, Elm. Der Hauptvorstand zu beauftragen, beim D.M.A.V. dahin zu wirken, daß eine Genossenschafts- oder Arbeiterbank ins Leben gerufen wird.

Göppingen. Die Generalversammlung möge den Vorstand ermächtigen, sofort alle Schritte einzuleiten, um den ganzen Bürobedarf für den Gesamtverband in Eigenregie zu übernehmen; als ersten Schritt dazu, eventuell eine Papierfabrik zu erwerben.

Kassel. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die Verbandsgelder nicht bei den privatkapitalistischen Banken, sondern möglichst bei unserer eigenen Bank der Großhandelsbankgesellschaft deutscher Konsumvereine m. B. G., Hamburg, eingezahlt werden.

Oberhausen. Der Vorstand des D.M.A.V. hat sofort die erforderlichen Schritte zu tun, um eine Beteiligung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes an den Einrichtungen und der Verwaltung des Ruhr-Stahlwerksverbandes herbeizuführen.

Weslar. Die Generalversammlung wolle beschließen, den Vorstand zu beauftragen, beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund sofort Schritte zur Gründung einer Gewerkschaftsbank zu unternehmen. In dieser sind alle Gelder der Haupt- und Nebenkassen anzulegen.

Weslar. Die Generalversammlung beauftragt den Verbandsvorstand, im D.M.A.V. nachdrücklich dafür einzutreten, daß der D.M.A.V. gemeinsam mit der G.G.W. deutscher Konsumvereine bestmöglichst die Errichtung einer oder mehrerer Papierfabriken in Angriff nimmt.

Weiter soll der D.M.A.V. allein oder in Gemeinschaft mit der G.G.W. die Beschaffung oder den Einkauf von sämtlichen Bürobedarfs- und Schreibmaterialien für Büro bedürfen, um die einzelnen genauen und dringlichen Verwaltungen und Ortsausgänge mit gutem und billigem Material zu versorgen.

Pfungkadt. Der Genossenschaftsbewegung ist eine größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Münster (Hafnerbranche). Die Generalversammlung wolle beschließen, einen größeren Betrag zur Unterstützung des Genossenschaftsbewegung zur Verfügung zu stellen.

c) Verschiedenes.

Dillingen. Die Generalversammlung des D.M.A.V. in Jena wolle beschließen, das Saargebiet zu einem selbständigen Bezirk zu gestalten.

Dortmund. Die 15. ordentliche Generalversammlung in Jena wolle beschließen: Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, Vorbereitungen zu treffen, um baldigst den Sitz des Hauptvorstandes ins Zentrum des Reiches zu verlegen.

Gesford. Mitgliedern, die dem Verband 25 Jahre angehören, ein Ehren Diplom zu überreichen.

Kassel. Die 16. ordentliche Generalversammlung für das Jahr 1923 nach Kassel zu berufen.

Weslar. Die Generalversammlung beauftragt den Verbandsvorstand, beim D.M.A.V. dafür zu wirken, daß die Finanzierung der Arbeitersekretariate in Zukunft durch den D.M.A.V. erfolgt und die Zahl der heute vorhandenen Sekretariate bedeutend vermehrt wird, wobei besonders in abgelegenen Bezirken mit schwachen Organisationssekretariate zu errichten sind.

Johann und R. Mayer (Wilmshausen). Der Verbandstag wolle energischen Protest einlegen beim I.G.B. wegen Beteiligung eines Gewerkschafters an dem vom Völkerverbund eingeleiteten internationalen Arbeitsamt, das nur als die Fortsetzung der nationalen Arbeitsgemeinschaftspolitik zu betrachten ist.

Kummer (Offenbach). Die Generalversammlung wolle eine Kommission einsetzen, die dem Statut eine knappe, einfache und verständliche Fassung gibt, ohne an seinem Sinn etwas zu ändern. Aber den Entwurf dieser Kommission hat die nächste Generalversammlung endgültig zu beschließen. Er ist deren Vertretern mit den üblichen Drucksachen zu übersenden.

Lautenschlager u. Gen. (Widau). Es ist durch den Verband zu regeln, daß von den Kollegen nicht erst die Werbungsgelder zu versteuern sind.

Die Arbeitslage in der Eisen-, Stahl- und Metallindustrie

Die Zahl der in der Woche vom 5. bis 12. Juni berichtenden Verwaltungen betrug 706. Erfast wurden von denselben 26496 Betriebe mit 1354060 Arbeitern. Das Gesamtergebnis der Erhebung ist folgendes:

Table with 4 columns: Betrieb, Arbeiter, Woche, and another column. Rows include Vollbeschäftigt, Stillgelegt, Kurzarbeit.

Wiederum hat sich die Zahl der kurzarbeitenden Betriebe und Arbeiter etwas verringert, während die Vollbeschäftigten eine weitere Vermehrung erfahren. Die wichtigsten Veränderungen in der Gesamtziffer der Kurzarbeiter sind aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Table showing changes in Kurzarbeiter numbers from April 24 to June 12.

Die Gesamtzahl der erfassten Arbeiter und die Arbeitslage in den Berichtswochen in den einzelnen Bezirken geht aus folgender Aufstellung hervor:

Table with 10 columns: Bezirk, Betriebe, Arbeiter, Vollbeschäftigt, Stillgelegt, Kurzarbeit.

Die Zahl der beobachteten Orte ist ganz erheblich größer als die Angaben in dieser Spalte. Der Berichtsbereich sehr vieler Verwaltungen erstreckt sich auf mehrere Orte, ein Teil der Verwaltungen erfasst ganze Industriegebiete. Eine Zählung der beobachteten Orte erfolgt nicht.

Der Rückgang der Kurzarbeitsbetriebe und Arbeiter betrifft die Bezirke Braunschw., Brandenburg, Dresden, Erfurt, Köln und Stuttgart. Eine Erhöhung ist in den Bezirken Halle, Hamburg, Essen und Frankfurt zu verzeichnen. In den übrigen Bezirken ist keine bemerkenswerte Veränderung eingetreten.

Das Ergebnis der Erhebungen über die Dauer der Kurzarbeit ist in folgenden Zahlen enthalten. Es arbeiteten:

Table with 4 columns: Stunden, Betriebe, Arbeiter, and another column.

In der Beschäftigungsdauer ist diese Woche eine beträchtliche Verschiebung nach unten wahrzunehmen. In der Vormoche betrug die Verhältniszahl der weniger als 24 Stunden Beschäftigten 5,1, hingegen diese Woche 5,8.

Von den gezählten 1547718 Verbandsmitgliedern waren 48101 arbeitslos, 148065 Kurzarbeiter. Davon in Berlin arbeitslos 16223, Kurzarbeiter 3548. Auf je 100 Mitglieder entfallen in der

Table with 4 columns: Woche, arbeitslos, Kurzarbeiter, and another column.

Es ist danach in der Berichtswochen in der Zahl der erfassten arbeitenden Mitglieder ein Rückgang eingetreten.

Die Zahl der Empfänger von Reichsarbeitslosenunterstützung betrug 27766 (Vormoche 29911). Die vom Verband für Arbeitslose in der Berichtswochen ausgegebene Unterstützungssumme betrug 448888 M. (Vormoche 477819 M.).

